

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1906.

XIV.

Giraldus Cambrensis
und Thomas von Evesham
über die von ihnen
an der Kurie geführten Prozesse.

Von

M. Spaethen.

Für die Verhandlungen und Prozesse grössten Stils, welche im Jahrzehnt des Thronstreits in Angelegenheiten der deutschen Kirche an der Kurie Innocenz III. geführt wurden, sind die Papsturkunden ausschliesslich Quelle¹. Die Ueberlegenheit der Geisteskultur, die hier ihre Triumphe feierte, bekundet sich darin unmittelbar in Willensäusserungen und Wirkungen. Aber über den Verlauf dieser Prozesse so wenig wie über den der cause célèbre, des deutschen Thronstreits selbst, soweit er vor diesem Forum geführt wurde, liegen von deutscher Seite irgendwelche Berichte vor. Ueber das Werden des kurialen Verwaltungsapparats in dieser ersten Zeit seiner gewaltig erweiterten Wirksamkeit empfangen wir von dorthier keinerlei Aufschluss. Hier treten zwei englische Schriftsteller ergänzend neben Papsturkunden einerseits und Kanzleiordnungen, welche grossenteils das Bild schon gewordener Verhältnisse einer jüngern Zeit bieten, andererseits als Quellen zur Kenntnis des Rechtslebens, des Geschäftsganges, der Behördenorganisation der römischen Kurie: Giraldus Cambrensis, *De iure et statu Menevensis ecclesiae*, und der Mönch Thomas im *Chronicon abbatiae de Evesham*². Beide Berichte wurden wegen ihrer Bedeutung für die Reichsgeschichte im weitem Sinn seinerzeit auszugsweise in die *Monumenta Germaniae* bei den Zusammenstellungen aus ausländischen Geschichtsquellen aufgenommen³, und es darf wohl behauptet werden, dass wesentlich die Aufnahme

1) Cf. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche. 2) Den Hinweis darauf, sowie freundlichen Rat bei Ausführung vorliegender Arbeit danke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Tangl. Auf Giralds Bedeutung in dieser Beziehung hatte bereits hingewiesen Denifle, Die päpstlichen Register des 13. Jh., Archiv f. Lit. und Kirchengesch. d. M. A. II, 56 ff.; unter Bezug hierauf Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Einleitung S. XVI. [Ich kann nicht umhin, hier auf den älteren interessanten, aber wenig beachteten Bericht über des Abtes Hariulf von Oudenburg Prozess an der Kurie hinzuweisen, der im *Chronicon monasterii Aldenburgensis maius*. Ed. Van de Putte, Gandavi 1848, p. 51—64 steht. O. H. - E.] 3) SS. XXVII, 395—421 *E Giraldi Cambrensis operibus*. Ed. R. Pauli, p. 422—25 *Ex chronico Eveshamensi*. Ed. F. Liebermann.

an dieser Stelle die Erkenntnis von der Ergiebigkeit dieser Schriftsteller für die päpstliche Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte vermittelt hat. Allerdings reifte bei näherem Eingehen bald die Ueberzeugung, dass diese Auszüge das hierfür Verwertbare keineswegs erschöpfen, dass auf die vollständige Ausgabe in den SS. rer. Brit. zurückgegangen werden muss; sie ist nachfolgender Untersuchung zu Grunde gelegt.

Was beide Verfasser, Thomas wie Girald, ausschliesslich beschäftigt und was zu erzählen es sie drängt, ist das Schicksal ihres Rechtshandels in allen seinen Phasen, mit dem sie — darin gleichen beide einander — das eigene persönliche untrennbar verknüpft hatten. Beiden steht aber auch bei ausgeprägter, oft naiv sich äussernder Selbstliebe und Selbstgefälligkeit das eigene Ich im Mittelpunkt ihrer Schilderung und treibt sie zu einer Kleinmalerei, der in diesem Zusammenhange nicht leicht etwas so gering ist, um übergangen zu werden. Beiden gab ein langer und wiederholter Aufenthalt an der römischen Kurie Gelegenheit, sich neben ungewöhnlicher, zum Teil intimer Personalkenntnis eingehende Kenntnis der innern Behördenorganisation zu erwerben, die sie, unterstützt durch das starke Interesse und Verständnis, das sie dieser Seite der kurialen Verwaltung entgegenbrachten, und durch gute Beobachtungsgabe, auch gründlich ausnützten.

I. Der Bericht des Giraldus Cambrensis über seinen Prozess an der römischen Kurie 1199—1203.¹

Girald², geboren wahrscheinlich 1147³, entstammte väterlicherseits einem in Wales angesiedelten normannischen

1) Brewer, Giraldi Cambrensis opera I. Preface; Newell, A History of the Welsh Church; London 1895, p. 198 sqq.; Green, History of the English People I, 172 sq.; K. Norgate, England under the Angevin Kings II, 459 sq. 2) De rebus a se gestis, Ed. Brewer I, eine nur in kurzem Fragment überlieferte Autobiographie, verfasst (cf. Brewer, Preface p. XC) wahrscheinlich fast unmittelbar, nachdem die Sentenz der römischen Kurie über Giralds grösste persönliche Lebenshoffnung den Stab gebrochen hatte, ordnet die Darstellung seines Entwicklungsganges und seiner Schicksale bis in die Anfänge seines Prozesses in Rom, wobei es plötzlich abbricht, jenem früh erfassten, heiss umstrittenen, zäh bis zuletzt festgehaltenen Lebensziel unter; es ist dadurch eine Einheit der Stimmung, eine Konzentration des Interesses geschaffen, die im Verein mit Giralds allgemeinen schriftstellerischen Vorzügen und der hier sich darstellenden starken und fesselnden Persönlichkeit das Werk für die Geschichte mittelalterlicher autobiographischer Versuche interessant erscheinen lassen. — De iure et statu Menevensis ecclesiae Ed. Brewer III. — De invectionibus Ed. Brewer III. 3) Cf. Brewer I, Preface N. 1.

Rittergeschlecht de Barri, das bei der Eroberung von Wales und Irland im Dienste der Anjous führend tätig gewesen war. Girald beruft sich gegenüber den Angriffen des Erzbischofs Hubert von Canterbury an der römischen Kurie mit vollem Selbstbewusstsein auf seine englische Abkunft¹; seine kambrische Abkunft aber — die Mutter seiner Mutter war Nest, die Tochter des Rhys ap Tewdwr, Fürsten von Süd-Wales — aus dem Blute der Vorkämpfer der walisischen Volksfreiheit gegen England empfindet er als Ruhm, doch auch als das Verhängnis seines Lebens. Bei Pembroke, unfern dem Bischofssitze S. Davids, den seit 1148 seiner Mutter Bruder David inne hatte, erwuchs er in seiner väterlichen Burg Manorbier; und wie sein Heimatgefühl ihm diese weltferne Küste, umtost von den Stürmen und Wogen der Irischen See, zum schönsten Fleck des Vaterlandes machte², so wurde ihm das arme und öde Bistum S. Davids³, in dem seit der Zeit Bischof Bernards (1115—1148) die Tradition eines Anspruchs auf Wiederherstellung uralter Metropolitanwürde lebendig war, Gegenstand eines früh erwachten, leidenschaftlichen, aber von dem gemeinen Ziel geistlicher Pfründenjägerei fernen Ehrgeizes. Eine gründliche und glänzende, bei seiner Erziehung in dem barbarischen Wales erstaunliche⁴ Kenntnis der lateinischen Klassiker, ein dreijähriges theologisches, philosophisches, kanonistisches Studium in Paris schienen ihm bei dem damals führenden Einfluss seiner Familie in Wales und der Politik Heinrichs II., der Wales grossenteils durch die Bischöfe beherrschte, eine schnelle und hervorragende geistliche Laufbahn zu sichern. Er begann sie im Dienste der königlichen Politik und des Erzbischofs Richard von Canterbury mit einer Reform der walisischen Kirche und bald, zum Archidiakon von Brecknock im Bistum S. Davids erhoben, als Vorkämpfer der Besitzrechte seines Bistums; eine Wirksamkeit, in der die Frische einer tatkräftigen Persönlichkeit, die sich unbedingt durchsetzte, mit jugendlicher Schärfe und Härte sich äusserte⁵. Wahrscheinlich das erste, wodurch er sich die Aussicht auf den ersehnten Bischofsstuhl von S. Davids verscherzte, war ein durch ihn veranlasster missglückter Versuch des Kapitels, den König der Herstellung der Metropolitanwürde von

1) De invectionibus p. 17. 2) Itin. Cambr. Ed. Brewer VI l. I, cap. XII, p. 92. 3) Itin. Cambr. II, cap. I, p. 102; De invect. p. 19: 'pro viginti marcarum redditibus male perquirendis'. 4) Vgl. darüber Brewer, Preface p. XII sqq. 5) De rebus I, cap. 3—6.

S. Davids geneigt zu machen. Als 1176 Mai 8 Bischof David starb, zog ihm die Nomination des Kapitels, welche die Form einer eigenmächtigen Wahl ohne assensus, ja ohne vorangegangene Benachrichtigung des Königs angenommen hatte, dessen offenbare Ungnade zu; als geistiger Urheber aller Selbständigkeitsgelüste der Kirche von S. Davids galt schon damals mit Recht er allein¹.

Die bei Hofe nach königlichem Willen vollzogene Zwangswahl des englischen Cluniacensers Peter de Leia zum Bischof, dessen nach dem Vorbilde seiner beiden letzten Vorgänger geleisteter Eid, auf alle Unabhängigkeitsforderungen gegenüber Canterbury zu verzichten, trieb Girald aus dem Vaterlande zu erneuten mehrjährigen Studien und einer nach seinem eigenen, freilich hier wie stets von Selbstlob überfließenden Bericht gefeierten Lehrtätigkeit nach Paris. Zurückgekehrt wurde er, vom Primas wie früher begünstigt, Kurator seines Bistums für den in England lebenden Bischof, bis er als Vertreter der Rechte des Kapitels in einen Konflikt mit ihm geriet, in dem er dank seiner unverminderten Tatkraft und Streitlust und der Hilfe des Primas Sieger blieb. Als Kaplan des Königs an den Hof berufen, leistete er Heinrich II. und später dessen Söhnen wertvolle Dienste bei Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Wales, bei einem Zuge Johanns nach Irland, vor allem bei der Kreuzzugspredigt des Erzbischofs Balduin in Wales, wo die Wirksamkeit seiner Persönlichkeit auch auf die Masse des Volkes sich glänzend erwies. Heinrich II. starb, und der lange erhoffte Lohn für Giralds Dienste war ausgeblieben; nach seiner eigenen Ueberzeugung, weil das Verhängnis seiner fürstlichen walisischen Abkunft stärker war als alles Verdienst. Als während des Kreuzzuges König Richards Johann Machthaber wurde, bot er ihm nacheinander die walisischen Bistümer Bangor und Llandaff an, wie früher die irischen Wexford (Fern) und Glan. Girald wies sie zurück; da seinem Ehrgeiz, das Bistum S. Davids und die Metropolitanwürde dafür zu erringen, Befriedigung für immer versagt schien, rang er sich den Entschluss ab, ihm zu entsagen und den Rest seines Lebens den Studien zu weihen². Aber seine Absicht,

1) Girald berichtet eine ihm vertraulich hinterbrachte Äußerung des Königs an den Erzbischof von Canterbury, De rebus II, 10, p. 43: 'Nec regi nec archiepiscopo opus est aut expediens nimis probum aut strenuum, ne vel Angliae corona vel Cantiae cathedra detrimentum sentiat, in ecclesia S. David episcopum esse'. 2) De rebus III, 3, p. 93: 'non solum in his morari sed etiam mori dulce dicebat et delectabile'. Das

nach Paris zurückzukehren, vereitelte der Krieg zwischen Richard Löwenherz und Philipp August; so wandte er sich nach Lincoln. Hier traf ihn nach siebenjähriger Zurückgezogenheit die Kunde vom Ableben Bischof Peters 1198, Juli 16. Das Kapitel bestürmte im Verein mit den führenden Männern in Wales Girald, beim König seine ihm und dessen Vater geleisteten Dienste geltend zu machen und nach ihrer aller Wunsch um das Bistum, das ihm nicht entgehen könne, sich zu bewerben. Noch einmal lockte unerwartet das liebste Ziel zurück in die Welt des Ehrgeizes, des Strebens und Wirkens. Girald widerstrebte eine Anstandsfrist hindurch kaum ernstlich. Die kurz vor Michaelis zum Erzbischof Hubert, dem bisherigen Justitiar und allmächtigen Stellvertreter König Richards, beschiedene Abordnung des Kapitels nominierte ihn an erster Stelle. Girald hatte inzwischen vergeblich brieflich die Gunst des Erzbischofs gesucht; dieser erklärte, der König wolle keinen Waliser, am wenigsten Girald, zum Bischof, wies alle vier Nominierten zurück und schlug dem Kapitel zwei seiner Familiaren, und zwar am angelegentlichsten Geoffrey de Henelawe, den Prior von Lanton, seinen Arzt, vor. Als die Abordnung umkehrte ohne darauf einzugehen, wurden Wahlbevollmächtigte des Kapitels auf den 15. Tag nach S. Andreas — 15. Dez. — nach der Normandie vor den König gefordert. Da aber das Mandat verspätet eintraf, kam es noch einmal zu einer Verhandlung mit dem nunmehrigen Justitiar Geoffrey Fitz-Peter in octavis S. Hilarii — 21. Jan. — zu London. Als auch hier unter Giralds persönlichem Einfluss die Domherren fest blieben, mussten zwei Abgesandte des Kapitels die Fahrt über Meer antreten. König Richard starb, bevor sie zu ihm gelangten. Zu Chinon fanden sie seinen Nachfolger Johann der Wahl Giralds so entschieden geneigt, dass er durch Briefe an den Justitiar, das Kapitel und Girald für dieselbe eintrat, und um sie ins Werk zu setzen, Girald mit Wahlbevollmächtigten zu sich beschied. Als aber diese Audienz nach vollzogener Krönung in London stattfand, fand Girald den König durch den Erzbischof so völlig umgestimmt, dass er von ihm nichts mehr hoffen konnte. In der Heimat

Wort seines einfältigen Freundes, des Anachoreten Wecheleu, den er Abschied nehmend bat, seinem Streben zu vorschreitender Kenntnis der heiligen Schrift ein Fürbitter zu sein: 'Noli dicere scire, sed custodire!' erschütterte den Resignierenden und bestärkte ihn in der Stimmung der Weltabgewandtheit und Friedenssehnsucht.

von einer starken und scheinbar zuverlässigen Anhänger-schaft enthusiastisch begrüsst, liess er seine eigenmächtig vom Kapitel zu S. Davids 1199 Juni 29 vollzogene Wahl zu; er wusste, dass er damit nicht nur des Erzbischofs Feind wurde, sondern Empörer gegen König und Reich¹; aber das begeisternde Vorbild Thomas Becket's lockte auf den gefährlichen Weg; einziges Heil und einzige Hoffnung war jetzt der in den Konstitutionen von Clarendon verbotene, später² von Heinrich II. freilich im Prinzip bedingungsweise freigegebene direkte Appell an die römische Kurie und die schleunige, darin ebenfalls verbotene, eigenmächtige Reise dorthin. Schon hatte das Kapitel vom Erzbischof und dem Justitiar gemessenen Befehl erhalten, am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt — 22. August — den Prior von Lanton zu wählen, sonst werde er ihnen geweiht zugesendet werden. Einen Wahlbericht des Kapitels an Innocenz III. mit dem Protest gegen das Zwangsverfahren des Erzbischofs, der Bitte, Giralds Wahl zu bestätigen, ihn zu weihen und seine Klage wegen des status von S. Davids zu hören, führte Girald mit sich, als er mit zwei Domherren von S. Davids die Reise antrat. Das kraftvolle Eingreifen Innocenz' III. in die Verhältnisse der englischen Kirche, insbesondere sein Vorgehen gegen den Primas, von Anfang seines Pontifikats³ konnte Girald nur ermutigen: der Erzbischof Hubert von Canterbury hatte bereits einen grossen Prozess an der Kurie Innocenz' III. verloren. Im ersten Jahre seines Pontifikats hatte dieser den langjährigen tiefgreifenden Streit des Erzbischofs mit seinem Kathedralkonvent gegen ihn entschieden, den Verzicht des Erzbischofs auf sein Justitiaramt erzwungen, ihn fernerhin wiederholt in seiner geistlichen Wirksamkeit strenger Kontrolle und Massregelung unterworfen. Hier war ein Richterstuhl, vor dem auch eine Klage um freie kanonische Wahl, vielleicht selbst um Herstellung der kirchlichen Unabhängigkeit von Wales gegenüber Canterbury Erhörung finden konnte, wenn anders Innocenz III. in dem Eintreten dafür seinen Vorteil fand. Diese Bedingung fehlte. Die Sentenz der römischen Kurie kassierte nach vierjährigem Prozesse Giralds Wahl und zwang ihn dadurch, die von vornherein aussichtslosere Klage um Herstellung der Metropolitanwürde von S. Davids

1) De rebus III, 16 seine Unterredung mit seinem Bruder Philipp de Barri. 2) Cf. Gütschow, Innocenz III. und England. Historische Bibliothek XVIII, 182 ff. 3) Cf. Gütschow a. a. O. S. 30 ff.

ebenfalls aufzugeben. Ihm blieb nur übrig, die Erhebung des vom Erzbischof zuerst aufgestellten Kandidaten zu dulden, den Erzbischof durch Unterwerfung sich zu versöhnen und für den Rest seines Lebens in die stille Welt geistiger Arbeit sich zurückzuziehen.

Der Bericht über seinen Prozess ist durch leidenschaftliche Parteilichkeit gefärbt, sein klarer Blick für Menschen und Dinge durch Ueberreizung des Verfolgten, der die Brücken hinter sich abgebrochen hat und auf eine unsichere Hoffnung alles setzt, mehr als sonst schon durch seine Phantasie und Subjektivität getrübt; aber die Vorzüge, denen er seine führende Bedeutung in der Geschichte der mittelalterlichen Litteratur Englands verdankt, seine Fähigkeit zu scharfer, schneller Beobachtung und treffender Charakteristik, sein Witz und Geist, seine hervorragende gelehrte Bildung bei leichter, fesselnder, von gelehrtem Ballast freier Denk- und Ausdrucksweise sind ihm auch hier treu geblieben. Diese und seine persönliche Eigenart, die Energie seines Wollens, sein nicht immer sittlich einwandfreier, aber starker und schwungvoller Idealismus machen ihn bei alledem zu einem berufenen Beobachter und Berichterstatter über die Kurie Innocenz' III.

Es war kein imposanter Einzug, den der walisische Elekt an der Römischen Kurie gegen Ende November 1199 'circa festum s. Andreae' halten konnte. Mit Geldmitteln konnte er, der den besten Teil seiner Einkünfte¹ zur Beschaffung einer ansehnlichen Büchersammlung verwandt hatte, die er vor seiner Abreise in dem walisischen Kloster Strathflur vor den Engländern in Sicherheit gebracht hatte, von vornherein nur sparsam versehen sein; von den zwei Menevensischen Domherren, die ihn begleiteten, war der eine, der Dekan Ithenardus, den er mit Geld, Pferden und Büchern vorausgeschickt hatte, noch in Wales überfallen und geplündert worden; er starb nach wenigen Tagen; auch den zweiten, Magister Martinus, musste er, da er erkrankte, bald nach seiner Ueberfahrt von St.-Omer aus heimsenden. Die beiden seiner Kirche zugehörigen, zu ihrer Ausbildung hier weilenden Schüler, von denen nur der eine schon Domherr von S. Davids war, die er nun mitnahm, um ihm wenigstens als Zeugen in der Statusfrage beizustehen, waren ein wenig stattliches Gefolge und bei dem Rechtshandel auch wohl schwerlich eine Hilfe. Seine

1) De invectionibus I, Opp. III, 19: 'centum marcarum redditus . . . in pace possedi'.

Fahrt mit weitem Umweg durch die Ardennen, fern von der grossen Strasse, in Gemeinschaft von Pilgern und Kaufleuten war die des Landflüchtigen. Als er sich Innocenz III. zu Füssen warf, war er wohl schwerlich in der Lage, ihm ein anderes Geschenk zu bieten, als seine Schriften, deren 6 er dem Papste überreichte mit den Worten: *'Praesentant vobis alii libras, sed nos libros'*. Das Geldgeschenk des Petenten bei seinem Antritt war also so selbstverständlich, dass der hofgewandte schlagfertige Girald mit diesem Wortspiel sich wegen dessen Unterlassung zu entschuldigen für angebracht hielt¹; hätte er fürchten müssen, den Papst durch die Anspielung zu beleidigen, er hätte sich wohl gehütet, dessen Gunst, von der für ihn alles abhing, sich sofort so leichtsinnig zu verscherzen. Es war tatsächlich durchaus nicht der Fall; Innocenz, *'quia copiose literatus erat et literaturam dilexit'*, nahm die Gabe in Ermangelung einer klingenden gnädig an. Girald hatte die Genugtuung, berichten zu können, dass er seine Werke fast einen Monat an seinem Bette behielt, ihre stilistischen Vorzüge, *'elegantia et sententiosa verba'*, den Kardinälen, die ihn bei der Lektüre fanden, auseinandersetzte, einzelnen von ihnen zum besondern Gunstbeweis einzelnes davon lieh, von der *Gemma sacerdotalis* aber sich nicht trennen wollte.

Girald hatte fürs erste an der Kurie vor Beginn seines Prozesses des Gegners zu harren, eine Aufgabe, die kostspielig und langwierig zu werden drohte.

Etwa 14 Tage vor Weihnachten erschien in Rom ein Bote des Erzbischofs Hubert mit Briefen an die Kurie, 12 gleichen Inhalts, für den Papst und einzelne der Kardinäle bestimmt; einer der ihn begleitenden Kapläne war weit genug in deren Inhalt und die Sachlage eingeweiht, um einen einträglichen Handel ins Werk zu setzen. Er stahl die Briefe und bot sie unter der Hand Girald zum Kauf an. Der weltkundige Girald wusste, dass er sich auf einem Boden befand, wo krumme Wege gegebenen Falls sicherer zum Ziele führen konnten; und er war nicht der Mann, sie von vornherein zu verschmähen; aber er war auch vorsichtig genug, sich nicht blindlings durch den gefährlichen Handel zu kompromittieren; er verlangte erst eine probeweise Einsicht. Jener gab das an Petrus von Piacenza gerichtete Schreiben dazu her. Girald erbrach

1) Ueber das Antrittsgeschenk des Thomas von Evesham vgl. unten S. 635.

das Siegel¹ und fand den Brief, wie zu erwarten stand, voll schwerer persönlicher und sachlicher Angriffe gegen ihn und seine Wahl. Es war die Frage, ob er es wagen könne und ob es nützlich sei, die Briefe einfach verschwinden zu lassen. Girald war einem der Kardinalbischöfe, Johann von Albano, vertraut genug, um sich von ihm sachkundigen Rat in dieser heiklen Angelegenheit zu erbitten; dieser lautete entschieden gegen den Handel, von dem der Kardinal annahm, dass er denn doch nicht verborgen und nicht ohne böse Folgen sich durchführen lasse². Auch sei es vorzuziehen, bei dieser Gelegenheit des Gegners endlich habhaft zu werden und den Rechtsstreit zur Verhandlung zu bringen statt weiteren Abwartens.

Der Dieb konnte auf die Ablehnung Giralds hin nichts Vorteilhafteres tun, als die gestohlenen Briefe an den englischen Boten zurückverkaufen; sie gelangten an ihre Adressen. Der Papst liess nach Empfang des seinigen Girald rufen und ihm denselben zur Einsicht vorlegen. Da Girald sich zur Verantwortung daraufhin bereit erklärte, wurde die erste Konsistorialsitzung nach den Weihnachtsferien am Tage nach Epiphanias dafür anberaumt. Der Brief des Erzbischofs wurde auf Befehl des Papstes hier verlesen; dann musste Girald darauf erwidern und seine Erwiderung auf Anordnung des Papstes schriftlich

1) De rebus l. III, cap. XVIII, p. 119: 'litteras ostendit Petro Placentino missas; quas cum fracto sigillo Giraldus inspiceret, invenit eas invectionibus plenas, tam personam suam sc. quam electionem graviter accusantes'. Hier und bei Thomas, unten S. 648, liegen Zeugnisse für den Verschluss der Briefe vor. Ueber die Seltenheit der erhaltenen Originale verschlossen gewesener Briefe aus der Zeit vor dem 13. Jh. und die Mangelhaftigkeit unserer Kenntnis ihrer äussern Form vergl. Schmitz, Zwei Originalbriefe von c. 1188., M. I. Ö. G. XXIV, 345 ff., wo Form, Faltung, Verschluss des von Schmitz gefundenen Originals mit Hilfe eines Facsimile dargestellt ist. In diesem Falle schliesst Schmitz aus dem Befunde des Originals darauf, dass der Verschluss nicht durch Durchschneiden des Pergamentstreifens unter Schonung des Siegels, sondern einfach durch Zerstörung des aufgedrückten Siegels gelöst wurde. Dass dies die übliche Art des Oeffnens war, dafür spricht der Wortlaut unserer beiden Zeugnisse. Sowenig man (cf. Schmitz a. a. O.) auf Erhaltung dieser Schreiben nach Erfüllung ihres augenblicklichen Zweckes Wert legte, sowenig war man natürlich auch auf Erhaltung des Siegels bedacht. [Weitere Zeugnisse für Zerbrechen des Briefsiegels werden sich leicht finden lassen, z. B. Hist. ducum Norm. et regum Angl., SS. XXVI, 714 zum J. 1215: 'Robiers de Biethune fist frossier la cyre del saiel le roi'. O. H.-E.] 2) De rebus III, 18, p. 119: 'responsum accepit, quod nil propter illas litteras daret, nec etiamsi gratis habere posset, acciperet; quod in iniuriam domini papae et cardinalium, quibus litterae missae fuerant, hoc fieret'.

einreichen¹. Fast alle Kardinäle und die rangsältesten Notare der päpstlichen Kanzlei erhielten auf ihren Wunsch Abschriften davon².

Bezeichnend ist, dass gleich in diesem ersten brieflichen Einspruch des Erzbischofs³ gegen eine etwaige Bestätigung der Wahl Giralds und seine Bischofsweihe durch den Papst jenem nichts übrig blieb, als den wahren Tatbestand zu entstellen. Der in England ausschlaggebende Einwand, dass die Wahl Giralds fern vom Hofe ohne assensus des Königs stattgefunden hatte, galt vor der römischen Kurie nicht; die Konstitutionen von Clarendon und das englische Gewohnheitsrecht, das ihnen zu Grunde lag, waren von ihr niemals anerkannt worden. Nur sofern Giralds Wahl unkanonisch war, konnte sie hier mit Aussicht auf Erfolg bestritten werden. Der Erzbischof behauptete daher, Girald habe 'ut dicitur' nur 3 der Domherren von S. Davids dazu verlockt. Dagegen konnte Girald⁴ die Wahl, wenn sie auch kaum, wie er behauptet⁵, einstimmig war, sowie sein Verhalten vorher, mit guten Gründen als kanonisch vertreten, und gegen die Behauptungen des Erzbischofs den Wahlbericht des Kapitels an den Papst⁶ zum Zeugnis vorlegen. In persönlichen Angriffen blieb eine Partei der andern nichts schuldig; die Verdächtigung der Urkundenfälschung, mindestens des Siegelmissbrauchs, erwiderte Girald mit der des Mordes und der Brandstiftung⁷.

1) De rebus II, 18, p. 120: 'litteris ad litteras respondeas'. 2) De iure III, p. 165: 'litteras responsionis suae cunctis fere cardinalibus et notariis curiae maioribus ad instantiam ipsorum transcribi fecit'. Beachtenswert die bestimmte Erwähnung einer Rangordnung der Notare, welche die Kanzleiordnungen V und VI, deren Abfassung nach KO. Einleitung S. XXXII mit Wahrscheinlichkeit der Mitte bezw. der 2. Hälfte des 13. Jh. zuzuweisen ist, als bestehend voraussetzen; 'prior notariorum' erwähnt Tangl, KO. S. 62, § 5, S. 63, § 21; 'ultimus notariorum' S. 65, § 6. (Ein 'prior scriniariorum' schon bei Beno, Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum, Libelli de lite II, 369). Hierzu unten S. 643 f. Chronicon abbatae de Evesham ed. Macray p. 170: 'magister Philippus primus notariorum' zum Jahre 1206; cf. Bresslau, Urkundenlehre I, 217, N. 4. Es ist derselbe Philipp, der dem Kardinallegaten Guido von Palestrina beigeordnet war, als dieser 1201 nach Deutschland gesandt wurde, die Anerkennung Otto's IV. auszusprechen und durchzuführen. Die Tatsache, dass man den ranghöchsten Notar, von dem ein eigener Bericht an Innocenz III. im Registrum super negotio Romani imperii erhalten ist, Baluze p. 710, ep. 52, hierzu abordnete, bezeichnet die Wichtigkeit, die man der Sendung beimass. Uebersehen ist von Jaffé-Loewenfeld in der Zusammenstellung II, S. 577, dass Notar Philipp in J.-L. 17406 vom 17. Juni 1196 (Font. rer. Austr. II, 39, 101, jetzt auch Jaksch, Mon. hist. duc. Carinthiae III, 569, n. 1467) als Datar erscheint. 3) De invectionibus I, p. 13 ff. 4) De invectionibus I, p. 17 ff. 5) De rebus III, 12, p. 111. 6) De rebus III, 14, p. 113 f. 7) Vgl. über Giralds Invektiven gegen

Es ist nach alledem glaublich, wenn Girald berichtet, dass seine Verteidigung den Beifall des Konsistoriums fand¹.

Ungleich schwieriger und bedenklicher war es für ihn, die Frage der Exemtion seines Bistums von der Jurisdiktion Canterburys und des Anspruchs desselben auf die Metropolitanwürde vor der römischen Kurie anhängig zu machen. Er selber gesteht², er habe, als er sich entschloss, die päpstliche Konfirmation seiner Wahl nachzusuchen, anfänglich beabsichtigt, jene Frage nur in zweiter Linie, kurz und summarisch in Rom zur Sprache zu bringen, sie nur eben nicht gänzlich unberührt zu lassen. Erst durch die Leidenschaft des Kampfes gegen Erzbischof Hubert sei er darin weitergetrieben worden. Dem entspricht die Behandlung derselben in dem Wahlbericht des Kapitels an den Papst, die sich auf die zum Schluss angefügte Bitte beschränkt, Girald in dieser Frage zu hören, ihm und den begleitenden Zeugen darin Glauben zu schenken und gnädig darin Abhülfe zu schaffen. Girald wusste, dass er keine andere Stütze hatte, als eine ihm als unzuverlässig bekannte walisische Volkstradition, wenn er den Metropolitananspruch seiner Kirche als Wiederforderung uralten Rechts hinstellte³. Jene gründete sich auf den historischen Tatbestand, dass die 5 walisischen Bistümer, im 6. Jh. unabhängig von der Bekehrung der Angelsachsen durch Augustin und vor derselben gegründet, so lange die politische Freiheit von Wales dauerte, keinem Metropolitane unterworfen gewesen waren, und dass während dieser Zeit der Titel Erzbischof im alten Sinne eines persönlichen Ehrentitels ohne den damit verbundenen Begriff einer Metropolitanstellung, auch Pallienverleihung⁴ für einige der walisischen wie der irischen Bischöfe, nicht aber für die von S. Davids ausschliesslich, vereinzelt vorkam. Girald wusste, dass Bischof Bernard 1115—1148, der erste der normannischen vom König erhobenen Menevensischen Bischöfe, obgleich selbst durch den Obödienzeid gegenüber Canterbury gebunden, den Anspruch auf Wiederverleihung der Metropolitanwürde an S. Davids vor Papst Eugen III. erhoben hatte. Ihn selber hatte der Versuch,

Hubert v. Canterbury und deren Zuverlässigkeit Brewer, Opp. III, Preface. Dazu Girald, *Retractationes*, Opp. I, 426 f., wo er bekennt, in manchen Urteilen über Erzb. Hubert mehr der Bitterkeit und dem Rachedurst als der Wahrheit und Gerechtigkeit gefolgt zu sein. 1) *De iure* p. 165: 'G. . . cum omnium qui aderant favore respondit'. 2) *De iure* p. 164 sq. 3) *Retractationes*, Opp. I, 426. 4) *De iure* p. 166 sq.

Heinrich II. dafür zu gewinnen, des Königs Gunst gekostet. Der Protest des Kapitels dafür vor dem vom päpstlichen Legaten berufenen Konzil in London 1176 und auf dem dritten Laterankonzil 1179 war praktisch wirkungslos geblieben und hatte Girald, den geistigen Urheber, als Bischof von S. Davids am englischen Hofe unmöglich gemacht. Der Anspruch bedeutete nicht nur einen Eingriff in die Rechte des Primas, sondern auch in die des Königs. Die politische Unterwerfung von Wales war mit der kirchlichen Hand in Hand gegangen. Jene war ohne diese noch jetzt unhaltbar. Dies hatte auch Erzbischof Hubert in seinem Briefe an den Papst geltend gemacht, in dem er ihn ersuchte, nicht in die Exemtion des Bistums von der Jurisdiktion von Canterbury zu willigen.

Aus der Vergangenheit stammende Urkunden über höhere Rechtsansprüche seiner Kirche konnte G. nicht vorlegen. Vielleicht war er selbst im Zweifel, ob er sich als Prokurator seines Kapitels für diese Angelegenheit vor der römischen Kurie betrachten dürfe¹. Aus den beiden Schreiben des Kapitels an den Papst geht dies nicht hervor; seine Widersacher bestritten es später, und Girald konnte es nicht behaupten. Die beiden jugendlichen Zeugen, die ihm für den Anspruch zur Seite standen, kamen kaum in Betracht.

Girald hatte nach alledem guten Grund, ehe er die Frage im Konsistorium zur Sprache brachte, sich über die persönliche Stimmung des Papstes gegenüber derselben zu orientieren. Die Gelegenheit dazu bot sich ihm zwanglos. Er hatte ohne Schwierigkeit Zutritt bei Innocenz III. und erfreute sich seiner Güte und seines Wohlwollens, die ihm natürlich sowenig uninteressiert entgegengebracht wurden, wie er sie so suchte. Eines Abends gelang es ihm, den Metropolitananspruch seiner Kirche zur Sprache zu bringen. Da liess der Papst den offiziellen Bistumskatalog der römischen Kirche, das Provinciale, herbeiholen² und man las den Text: 'Cantuariensis metropolis suffraganeas habet istas: Roffensem, Londoniensem' etc. Unter der Rubrik: 'De Wallia' folgte dann: 'In Wallia Menevensis ecclesia, Landavensis, Bangoriensis et de Sancto Asaph'.

1) Ueber die sehr bald veränderte Stimmung des Kapitels in dieser Frage De iure p. 327 sq. 2) De iure p. 165: 'praecepit papa registrum afferri, ubi de universo fidelium orbe singulorum regnorum tam metropoles per ordinem quam earum quoque suffraganeae numerantur ecclesiae pontificales'.

Scharfsinnig machte Girald den Unterschied der Fassung, die gegenüber den englischen Suffraganbistümern die Walisischen Bistümer im Nominativ aufzählte, geltend¹. Auch die Rubrik, erwiederte der Papst, spreche für ihn; denn sie finde sich im Register nur beim Uebergang von Reich zu Reich und von Provinz zu Provinz². Auf Giralds schlagfertigen Schluss, da die erste Deutung ausgeschlossen, Wales nicht Reich für sich sei, bleibe nur die zweite übrig, dass Wales im Register als Kirchenprovinz für sich gelte, lehnte indessen der Papst eine Ableitung positiver Rechtsansprüche der Walisischen Kirche gegenüber Canterbury aus demselben ab³. In der Tat hatte das Provinciale durch die hier vorliegende, nur an dieser Stelle bezeugte, in den spätern Texten⁴ absichtlich vermiedene Fassung der früheren, im Verschwinden begriffenen kirchlichen und politischen Sonderstellung von Wales in dehnbarer und deutbarer Form Rechnung getragen; dass die im weitem Verlauf des Gesprächs angedeutete Auslegung Innocenz' III., dieselbe bedeute hier nur Exemption einfacher bischöflicher Kirchen von Metropolitanhoheit, wohl dem historischen Tatbestande entsprach, aber zu seiner eigenen oben gegebenen Erklärung des Registerbrauchs im Widerspruch stand, ist nicht zu leugnen.

Giralds nicht unbewusste Geschichtsentstellung zu dem Zweck, frühere Metropolitanrechte von S. Davids über die Walisischen Bistümer nachzuweisen, die er zuerst dem Papste hier persönlich und dann auf dessen Forderung schriftlich⁵ unterbreitete, fand eine kühl ablehnende Aufnahme. Dass er für Exemption der Walisischen Kirche von Canterbury bis in die Zeit Heinrichs I. historische Belege besass, begründete seinen weitergehenden Anspruch nicht. Girald, der Schwäche seiner Argumente sich wohl bewusst, hoffte sie am wirksamsten zu unterstützen, indem er der schriftlichen Darlegung derselben eine Berechnung

1) Denifle a. a. O. stellte auf Grund dieses Zitats Girald als Zeugen für eine von den bekannten Hss. abweichende ältere Fassung des Provinciale fest. Tangl, KO, Einleitung XVI reihte diese als Fragment einer ältesten Ueberlieferung des vom Liber censuum unabhängigen Bistumskatalogs zwischen jenen und die spätern Fassungen, worin die Unterscheidung der Walisischen Bistümer von den englischen Suffraganbistümern aufgehört hat, ein. 2) 'quae in registro nusquam apponitur nisi ubi transitus fit vel de regno ad regnum vel de metropoli ad metropolim'. 3) De iure p. 166: 'Unum sciatis, quod non est contra vos registrum nostrum'. 4) Cf. Tangl a. a. O. 5) De iure p. 169 sqq.; De invectionibus l. II, cap. I.

der pekuniären Vorteile beifügte, die der römischen Kurie aus der Gewährung seines Anspruchs erwachsen: Zahlung des Peterspfennigs von Wales wie von England für jedes Haus im Gesamtbetrage von 200 Mark jährlich und der grossen Zehnten im Betrage von mehr als 3000 Mark jährlich¹. Auch diese Aussicht kann im Urteil Innocenz' III. die Gefahr einer Gegnerschaft Englands nicht wohl aufgewogen haben. Vermutlich war er schon jetzt abgeneigt, die Status-Controverse in ernsthafte Erwägung zu ziehen. Aber er zog es vor, Girald über diese seine Stellung zu der Frage noch im Unklaren zu lassen, und vertröstete ihn nach dem Empfang seiner Aufzeichnungen auf die Ankunft des Gegners; dann werde ihm Gehör und Gerechtigkeit nicht versagt werden.

Es hatte wie ein Ausdruck ehrlichen Wohlwollens geklungen, und hätte auch einem vorsichtiger abwartenden Petenten als Girald kaum den Verdacht der Ironie erwecken können, wenn der Papst eines Abends bei einer Privatunterredung in seinen Gemächern in einer Stimmung lebenswürdig zwanglosen Sichgehenlassens Girald als electus begrüßte, sofort freilich lächelnd ablehnte, beim Wort genommen zu werden. Indessen schien in der Wahlfrage ein weiterer Schritt des Gegners die Sachlage zunächst nur zu dessen Ungunsten zu verschieben.

Der Erzbischof hatte vorläufig keine zwingende Veranlassung und hielt es nicht für vorteilhaft, von Giralds Anwesenheit in Rom offiziell Notiz zu nehmen und einen Rechtsstreit mit ihm an der päpstlichen Kurie als bestehend vorauszusetzen oder seinerseits einzuleiten; er wartete die Klage des Gegners und eine Vorladung des Papstes ab; konnte er doch mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, jenem durch das kostspielige Warten in Rom die Durchführung des Prozesses bald zu verleiden. Von dem Eindruck seiner Briefe und der Aufnahme von Giralds Verteidigung dagegen im Konsistorium zweifellos inzwischen

1) De iure p. 175: 'Wallia parata est dare ecclesiae Romanae denarium S. Petri de singulis domibus, sicut datur in Anglia, quod ascenderet ad summam ducentarum marcarum annuatim et plurium. Et praeterea dabit magnam decimam suam ecclesiae Romanae. Hoc autem vocant magnam decimam, quando decimant omnia animalia sua, tam pecora quam armenta et equitia, omnemque substantiam suam mobilem. Summa vero decimae istius per Walliam totam ad plus quam tria milia marcarum ascenderet'. Cf. De invectionibus II, 5, 55, wo der grosse Zehnt als auch von der unbeweglichen Habe zahlbar erklärt, die jährliche Summe desselben aber nur 'ad plus quam mille marcas' geschätzt wird.

unterrichtet, schlug er einen andern Weg ein. Er schickte einen seiner Kapläne, den Lombarden Buon-Giovanni an die Kurie, wie Girald annehmen musste, mit dem üblichen Begrüssungsgeschenk von ansehnlichem Werte, das er selbst nicht zu bieten gehabt hatte. Im Konsistorium erklärte dieser auf Befragen des Papstes, keine Vollmacht zum Rechtsstreit gegen Girald zu haben, wohl aber einen Auftrag an den Papst persönlich, falls er den Archidiakon etwa an der Kurie fände: dieser sei zwar einer der vier ursprünglich vom Kapitel Nominierten, aber vom König sofort abgelehnt; daraufhin habe das Kapitel mit der Zustimmung des Königs in London seinen zweiten Nominierten, den Abt von S. Dogmael, gewählt. Diese geflissentliche Betonung der Königsrechte bei den englischen Bischofswahlen verstimmte aber merklich an der Kurie. Der Papst erfuhr auf seine Frage, dass jene Wahl in London kurz vor Weihnachten, d. h. zur Zeit, als Girald schon zur Verfolgung seiner Appellation in Rom war, stattgefunden habe; auch dass der Erzbischof geneigt scheine, sie zu bestätigen, konnte der Bote nicht verhehlen. Daraufhin erschien denn doch ein prinzipielles Eintreten für die freie kanonische Wahl und das freie Recht und die Wirksamkeit der Appellation an den Papst das Mindestgebotene; Innocenz III. erklärte alles, was gegen Giralds Wahl nach dessen Appellation und Aufbruch an die Kurie geschehen sei, für ungültig¹. Als er im Anschluss daran Girald in gnädigen, aber allgemein gehaltenen Worten auf eine baldige für ihn günstige Entscheidung Hoffnung machte, baute dieser darauf nach seiner Art zu schnell enthusiastische weitestgehende Erwartungen. Die verbindlichen Versicherungen der Kardinäle, als er ihnen die übliche Aufwartung machte², nahm er für deren Bestätigung. Einer von ihnen enthüllte ihm sogar vertraulich, der Papst beabsichtige nach Beratung im Consistorium secretum, ihm ohne Berücksichtigung seiner vom Erzbischof angefochtenen Wahl kraft päpstlicher Gnade³ das Bistum einfach zu übertragen. Girald, den klar und rasch blickenden Beobachter, täuschten seine Eitelkeit und Illusionsfähigkeit hier nicht zum letztenmal über die wahre Sachlage. Es bedurfte wahrscheinlich kaum der von ihm behaupteten

1) De iure p. 177: 'Nos quicquid actum est contra electionem archidiaconi istius post iter ad nos arreptum et appellationem interpositam in irritum revocamus'. 2) De iure p. 177: 'ipsi visitati postmodum, ut moris est'. 3) 'de mero dono suo'.

Machenschaften des Gegners, Beeinflussung des Papstes durch einige der Kardinäle, Anerbietung zu Geldexaktionen vom englischen Klerus durch einen besondern päpstlichen nuncius. Innocenz III. dachte nicht daran, um einer Walisischen Bischofswahl oder um der Kirche von Wales willen einen ernsthaften Konflikt mit dem noch immer in der englischen Politik entscheidend einflussreichen Erzbischof Hubert herbeizuführen. Es galt nur, den Prozess, den Giralds Hartnäckigkeit trotz der nun offenbar ihm ungünstigen Sachlage jetzt herbeiführte, so zu wenden, dass er Autorität und Einfluss der römischen Kurie erhöhte. Der Zweck, um dessentwillen ihn die Parteien führten, die Besetzung des Bistums S. Davids selbst, die Feststellung seines Verhältnisses zu Canterbury, war dabei der Kurie nicht Hauptsache.

Girald wurde mitgeteilt, die Voruntersuchung der Wahlfrage werde delegierten Richtern in England übertragen werden; er bat um Einsetzung einer Kommission auch für die Status-Controverse. Der Papst aber erklärte nach Beratung im Consistorium secretum, für einen Prozess von so einschneidender Bedeutung wie um Herstellung des Archiepiskopats und Verleihung des Palliums fehle es, da keine Privilegien darüber vorlägen, auch in den päpstlichen Registern nichts darüber zu finden, noch anderweit über frühere Verhandlungen der Sache etwas bekannt sei, an den nötigen Grundlagen. Aber in diesem Bescheid selbst war dem rastlosen Petenten ein neuer Weg gewiesen. Er bat, ihm Einsicht in das Register Eugens III. und eventuell Abschrift daraus zu gestatten, da vor ihm, wie er gehört habe, die Frage zwischen Bischof Bernard und Erzbischof Theobald in Frankreich verhandelt worden sei. Dem Ansuchen wurde stattgegeben. Unter Aufsicht eines Klerikers des päpstlichen Kämmerers schlug er im Register Eugens III. nach und fand sofort eine Urkunde desselben an Erzbischof Theobald von Canterbury, von der er nach eingeholter Erlaubnis des Kämmerers Abschrift nahm¹.

1) De iure p. 180: 'Adiecit tamen et supplicavit, quatinus registri Eugenii papae . . . copiam sibi parumper indulgeret. Quo impetrato, vertens ad gesta Eugenii in Francia, coram clerico camerarii consedente et totum observante, confestim invenit . . . literas istas. . . . Eas enim archidiaconus a camerario licentia data statim transcribi fecit'. Girald ist einer der ersten ausdrücklich bezeugten Benützer des päpstlichen Archivs und Kenner der päpstlichen Register und der Art, wie sie geführt wurden. Denifle a. a. O. verwertet seine Erklärung, De invectionibus

Darin wurde Bischof Bernard auf Grund vorangegangener Untersuchung persönlich zur Obödienz Canterbury gegenüber verpflichtet, zugleich aber zu eingehender Untersuchung der Statusfrage der 18. Oktober 1148 den Parteien als Verhandlungstermin gesetzt. Der inzwischen eingetretene Tod Bischof Bernards verhinderte das Zustandekommen des Prozesses.

Bei einer auf diesen Fund hin nachgesuchten vom Kardinaldiakon Hugolinus vermittelten Audienz, bei welcher der Papst, diesmal mit offenkundiger Ironie, die aber Girald entweder nicht fühlte oder zu ignorieren und als das Gegenteil zu nehmen für gut fand, den Eintretenden als *archiepiscopus* begrüßte, liess er sich Giralds Transcript vorlesen und genehmigte daraufhin die Einsetzung einer englischen Kommission wie für die Wahl-, so nunmehr auch für die Statusfrage. Kardinal Hugolinus erhielt den Ausführungsauftrag. Zur Führung der Voruntersuchung in England wurden zwei Suffraganbischöfe von Canterbury,

IV, p. 90: 'Registrum autem suum facit papa quilibet, hoc est librum, ubi transcripta privilegiorum omnium et literarum sui temporis super magis arduis causis continentur' als Zeugnis dafür, dass nicht alle päpstlichen Urkunden registriert wurden. (Ein bedeutend früheres Zeugnis von Benutzung päpstlicher Register und Berufung darauf findet sich in der Vita Gregors VII. des Paul von Bernried (1122) Watterich I, 505, c. 58: 'et Petrus Albanensis . . . immanem rogam pertransiens nudis plantis, sicut in registro domini Alexandri II. papae scriptum reperitur, illaesum exivit'. S. 507: 'Quo tempore quantis et paternis litteris commonitus, eiusdem patris Alexandri libri testantur'; vgl. über die ältern Papstregister Bresslau, UL. S. 93 ff.) Die Art, wie Girald hier über seine Registerbenutzung berichtet, ist aber vielleicht auch für die Frage des damaligen Verwahrungsortes der Register des 12. Jh. verwertbar. De Rossi, *D'un tesoro di monete Anglosassoni trovato nell' atrio delle Vestali in Fiorelli*, *Notizie degli scavi* Dez. 1883 und *De origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae*, *Bibl. Pal. Vat. I*, vermutet denselben in der *Turris chartularia*, dem *chartularium iuxta Palladium*, das *Deusdedit* bei seiner Benutzung der ältern, später verloren gegangenen Register neben denen bei S. Peter und im Lateran nennt, einem Besitztum der Frangipani bei S. Maria Nuova am Titusbogen am Fuss des Palatin, das 1227 bei dem Parteiwchsel dieses Geschlechts in die Hände der Feinde der Kirche geriet, wobei dann die Register ihren Untergang gefunden hätten. Hätte Girald sich zum Zweck der Einsicht der Register an diesen besondern vom Lateran weit entfernten Verwahrungsort begeben müssen, so wäre seiner sonstigen, kaum irgend einen Nebenumstand unberücksichtigt lassenden Darstellungsweise gemäss anzunehmen, dass er darüber wohl auch ausdrücklich berichtet hätte. Höchstwahrscheinlich war nach seinem Bericht die Stätte der Aufbewahrung und Benutzung der Register der Lateran selbst, und kaum ist daher für deren Untergang eine besondere Katastrophe anzunehmen ausser der allgemeinen, von der das im Lateran, der alten, durch Jahrhunderte einzigen Papstresidenz, verwahrte Archiv der römischen Kirche im 13. Jh. betroffen wurde.

die von Ely und Lincoln, und der York unterstellte Bischof von Durham gewählt. Laetare 1201 wurde den Parteien als Termin gesetzt, um nach beendeter Voruntersuchung in Rom zu erscheinen.

Girald trat die Heimfahrt an. Aber die päpstliche Bevollmächtigung zur Verwaltung auch der Temporalien seines Bistums für die Dauer der Sedisvakanz half ihm in England so wenig wie die Empfehlungs- und Entschuldigungsbriefe des Papstes an den König und den Erzbischof; er wurde als Rebell behandelt, und die Kommission konnte bei dieser Haltung der Regierung kaum über positive Ergebnisse ihrer Tätigkeit nach Rom berichten. Girald suchte, sobald er die *relatio* der Richter in Händen hatte, sein Heil in abermaligem schleunigem Aufbruch nach Rom zu dem festgesetzten Termin.

Er konnte dem Papst weitere, in S. Davids gemachte Urkundenfunde vorlegen: ein dem im päpstlichen Register gefundenen entsprechendes Schreiben Eugens III., aber an Klerus und Volk von S. Davids gerichtet, und ein Schreiben Lucius' II. an Bischof Bernard, worin er Untersuchung der Statusfrage durch Legaten in Aussicht stellt, beide bulliert. Der Papst prüfte die Bullen und ordnete Vorlegung und Verlesung beider Urkunden am folgenden Tage im *Consistorium publicum* an¹. Hier mussten, nachdem dies geschehen, die Prokuratoren der Gegenpartei, die schon vor Girald in Rom angekommen waren, ihre Vollmachten vorlegen; danach war Mag. Andreas Prokurator des Erzbischofs in der Wahlfrage; Reginald Foliot, der vierte der ursprünglich vom Kapitel Nominierten, Prokurator des Erwählten der Gegenpartei, des Abts von S. Dogmael und des Girald abtrünnig gewordenen Kapitels. Die Vollmachten wurden geprüft und die Frage erhoben, ob Andreas auch oder ein anderer mit der Vertretung des Erzbischofs in der Statusfrage beauftragt sei. A. gab vor, auch darüber Vollmachten besessen zu haben, die ihm aber auf der Reise bei Parma gestohlen worden seien; es war eine Ausflucht, die keinen Glauben fand und wohl auch kaum beanspruchte.

Der Erzbischof, über die einem Konflikt mit ihm abgeneigte Stimmung der römischen Kurie in der Status-

1) p. 188: 'Quibus (i. e. literis) inspectis et auditis, bullisque notatis, praecepit, ut in crastino convocatis ad hoc cardinalibus cunctis coram illis in pleno consistorio et publica audientia legerentur, quatinus de causa status Menevensis ecclesiae pluries olim mota toti de caetero curiae palam fieret'.

frage im Klaren, hatte die Vorladung für diese unbeachtet gelassen und sich zwar dadurch straffällig gemacht, aber auch zugleich die Verhandlung in dieser Sache, da auch die Kurie eine solche nicht ernstlich wünschte, bis auf Weiteres verhindert. Ein weiterer Versuch, Girald durch Verschleppen der Angelegenheit mürbe zu machen, war die Forderung der Gegenpartei, zur Beschaffung ihrer Zeugen in der Wahlfrage Frist zu gewähren. Sie wurde bewilligt.

Inzwischen wurde die Untersuchung der Wahlfrage durch zwei Auditoren, denen sie überwiesen war, die Kardinäle Suffredus und Petrus Capuanus geführt. Da die Kurie die Tatsache der kanonischen Wahl Giralds, wie sie ihrer Kenntnis bisher vorlag, anerkannt hatte, war die nächste nach ihren leitenden Rechtsgrundsätzen entscheidende Feststellung die der Priorität.

Hier lag Giralds gutes Recht klar zu Tage. Bei der Vernehmung musste Foliot gestehen, der Abt von S. Dogmael sei erst kurz vor Weihnachten 1199, also fast ein halbes Jahr nach Giralds am 29. Juni vollzogener Wahl gewählt worden. Die Berichtigung, die Andreas versuchte, machte einen so bedenklichen Eindruck, dass Kardinal Suffredus, der nunmehr schriftlichen Bericht beider Parteien einforderte, den Foliot sehr nachdrücklich ermahnte, sich dabei nicht in Widersprüche zu seiner mündlichen Aussage zu verwickeln¹.

Acht Tage nach Pfingsten wurden die schriftlichen Berichte beider Parteien eingereicht und in der Audientia verlesen. Etwas Neues bot der der Gegenpartei. Schon Michaelis 1198 hätten die Bevollmächtigten des Kapitels, nachdem der Erzbischof ihre vier Nominierten zurückgewiesen, ihre Wahlstimmen auf ihn, den über Meer zum König reisenden, übertragen, und der Erzbischof hätte am 7. Januar 1199 mit Zustimmung des Königs den Abt von S. Dogmael gewählt; kurz vor Weihnachten 1199 aber habe das Kapitel die durch den Erzbischof vollzogene Wahl gefeiert.

Die unwahrscheinliche und bei Voraussetzung ihrer tatsächlichen Richtigkeit allem Rechtsbrauch hohnsprechende Erdichtung wurde angenommen. Dem gegenüber nutzten Girald die Aussagen seiner Zeugen über die Priorität seiner

1) De iure: 'ne mutaret in aliquo vel variaret, quod bene se memorem tam de tempore quam aliunde fore, nec posse in his decipi dicebat, sub anathematis interminatione praecepit'.

Wahl natürlich nichts, obgleich er sich viel davon versprach¹.

Vierzehn Tage nach Pfingsten erfolgte in einer Konsistorialsitzung die Verurteilung des Erzbischofs zum Kostenersatz an Girald in der Statusfrage, für die er der Vorladung nicht gefolgt war. Acht Tage später wurde in Sachen der Wahl den Gegnern Giralds der geforderte Aufschub zur Beschaffung der Zeugen, die aber in Rom persönlich zu erscheinen gehalten wurden — eine Bestimmung, die später durch päpstliche Verfügung zu Gunsten des Erzbischofs eingeschränkt wurde — gewährt; für die Verhandlung beider Fragen wurde Allerheiligen 1202 als peremptorischer Termin gesetzt. Aber nur, wenn die Majorität des Kapitels noch dafür wäre, sollte die Statusfrage zur Verhandlung kommen. Giralds reiseunfähige Zeugen in derselben sollten in England verhört werden.

Indessen versicherte der Papst Girald gesprächsweise seines Bedauerns, dass, entgegen seinem persönlichen Empfinden, dem Rechte bei Gewährung des Aufschubs sein Lauf habe gelassen werden müssen, und ermutigte ihn, die Mühe und Kosten einer dritten Romfahrt nicht zu scheuen.

Als Ende Juni die Kurie nach Segni übersiedelte, folgte ihr Girald auf einen Monat dorthin, um auf Ausstellung der päpstlichen Urkunden zu warten, welche einen ungehinderten Verlauf des Prozesses in England sichern, einer unerlaubten Beeinflussung des Kapitels durch die Gegenpartei vorbeugen, Girald die ungeschmälerte custodia des Bistums während der Sedisvakanz gegenüber den bereits erfolgten Eingriffen des Abts von S. Dogmael gewährleisten sollten².

1) Girald erwähnt, dass ausser den von ihm vorgeführten zwei Presbytern und drei Klerikern eine grosse Schaar freiwilliger Zeugen sich den Auditoren gestellt habe. De iure p. 193: 'cum multi peregrini de Wallia per turbas varias tunc forte Romam confluerent'. In der Jubiläumsbulle Bonifaz' VIII. vom 22. Febr. 1300 wird an die angeblich vorhandene Tradition eines 1200 in Rom gefeierten Jubeljahres angeknüpft: 'Antiquorum habet fide relatio, quod accedentibus ad honorabilem basilicam principis apostolorum de Urbe concessae sunt magnae remissiones et indulgentiae peccatorum'. Bullar. Rom. Ed. Taur. IV, 156. Möglicherweise bietet Giralds Nachricht einen Beleg für die Tatsächlichkeit eines derartigen, bisher rein ins Gebiet der frommen Legende verwiesenen Vorganges.

2) Hierbei ist auffällig, dass Girald die an den Erzbischof und an den Abt gerichteten päpstlichen litterae clausae obigen Inhalts wörtlich wiedergibt; cf. De iure p. 190 die Arenga der l. cl. an den Erzbischof, deren Dispositio und Schlussschatokoll De invectionibus III,

Die nun folgenden $1\frac{1}{2}$ Jahre bis zu seiner letzten Rückkehr nach Rom wurden für Girald ein Märtyrertum. In Wales erklärte sich sein Kapitel in der Status- wie in der Wahlfrage gegen ihn. Die Hilfe, die er bei den Walisischen Fürsten fand, trieb die Regierung zum Einschreiten gegen ihn. Seine Pfründen wurden in Beschlag genommen, er selbst für einen Feind des Königs erklärt, ihm Verkehr, Schutz, freie Durchfahrt zu gewähren, verboten. Trotzdem stellte er sich zu den Verhandlungen, die in einer Reihe von Terminen vor einer teilweise neu zusammengesetzten päpstlichen Kommission, an deren Spitze aber auch diesmal der ihm wohlwollende Bischof von Ely stand, stattfanden. Die bevollmächtigten Vertreter des Kapitels erklärten in dessen Namen, die Statusfrage bis zur Neubesetzung des Bistums nicht anhängig machen noch jemand darin beistehen zu wollen; Girald niemals gewählt zu haben. Der Erzbischof erhielt darauf die päpstliche Genehmigung, dass reiseunfähige Zeugen gegen Giralds Wahl auch in England vernommen werden dürften. Das ganze Kapitel erklärte sich für reiseunfähig und zeugte einstimmig dagegen. Girald hatte die päpstlichen litterae clausae an den Erzbischof verlesen lassen und klagte über deren Verletzung durch unerlaubte Abwendung des Kapitels. Als weder seine Zeugen hierüber gehört noch seine Vergleichsvorschläge, worin er bis zu dem Anerbieten ging, auf seine Wahl 'si qua fuit' in die Hand des Papstes verzichten zu wollen, angenommen wurden, appellierte er an den Papst. Sein Entkommen aus den bewachten Häfen, seine Ueberfahrt, sein Weg durch Flandern, Frankreich und über die winterlichen, durch Räuberei verrufenen Apenninen von Spoleto waren eine Kette tollkühner Abenteuer, welche seine Widerstandsfähigkeit aufs höchste spannten. Noch immer hoffte er, seine verlorene Sache

XII, 67. Die l. cl. an den Abt von S. Dogmael De invest. III, XIV, 68; in der Edition Brewer nur im Eschatokoll wörtlich, die Dispositio im Auszuge, die aber in der Hs. (cf. III, Preface p. XI und I, Preface p. XCIII) wörtlich vorhanden scheint. Dass Girald eine besondere Ausfertigung beider litterae offiziell bekommen habe, widerspricht dem Begriff der littera clausa; dass er sich dieselbe auf Schleichwegen aus der Kanzlei zu verschaffen gewusst habe, ist nach seinem Bericht De rebus III, XVIII, 119 wohl denkbar; dass er über dergleichen private Beziehungen zur päpstlichen Kanzlei schwiege, wäre trotz seiner Eitelkeit und Neigung zur Détaildarstellung wohl erklärlich. Dem widerspricht aber, dass er die an den Erzbischof den delegierten Richtern in England öffentlich vorlegte und sich später im Konsistorium darauf berief.

in Rom retten zu können. Die relatio der delegierten Richter führte er mit sich.

Zwei Tage vor Epiphantias kam er in Rom an.

Er fand das wohlwollende persönliche Entgegenkommen des Papstes unverändert; auf seine Empfehlung wurde der Elekt von Bangor, der gleichzeitig mit Girald und ebenso aussichtslos wie dieser in Rom gegen Erzbischof Hubert eine von diesem abgelehnte Wahl durchzusetzen suchte, obgleich Exkommunikation von seiten seines Ordensvorgesetzten, des Abts von Citeaux, gegen ihn schwebte, ebenfalls zu gnädigem Empfang und Kuss zugelassen. Trotzdem hatte dieser, der früher im Konsistorium Giralds wirksame Bundesgenossenschaft eifrig gesucht hatte, jetzt so wenig Zutrauen mehr zu dessen Erfolg, dass er, als Girald sich Wohnung in der Nähe des Laterans nahm¹, nicht sonstiger Gewohnheit gemäss mit ihm zusammen blieb, sondern, da er überdies von dem fast mittellosen angeborgt zu werden fürchtete, sich ein gesondertes Quartier suchte.

In der ersten Konsistorialsitzung nach Epiphantias erhob Girald Klage über Korruption seines Kapitels durch den Erzbischof, wie er sie übrigens im Konsistorium bei der Ueberweisung der Untersuchung an englische Richter vorausgesagt habe, und erbot sich, hiervon durch einwandfreie Zeugen Beweis zu erbringen, der ihm vor der Kommission in England versagt worden sei. Er betonte die Missachtung der an den Erzbischof gerichteten päpstlichen litterae clausae und empfahl strenge Ahndung. Er überbrachte eine schriftliche Fürbitte der Fürsten von Wales² für die Befreiung ihrer Landeskirche von englischer Unterdrückung, die im Consistorium secretum verlesen und verhandelt wurde. Die offene Verachtung der kanonischen Wahl, freiheit in England oder deren Zerrbild am Königshofe und die daraus für das unterjochte Walisische Volk erwachsenden harten Folgen, Erhebung landfremder, der Volkssprache unkundiger Bischöfe, welche die Residenzpflicht vernachlässigten, das Kirchengut vergeudeten, die Kirchenstrafen zu politischen Zwecken im Dienste Englands missbrauchten, waren Gegenstand der Klage und Begründung der Bitte um Lösung der Walisischen Kirche

1) De iure p. 241: 'cum . . . apud Lateranum archidiaconus hospitium non procul a curia cepisset'. 2) Aussteller: Llywelyn ap Iorwerth Fürst von Nord-Wales; Gwennwynwyn und Madog Fürsten von Powys; Gruffydd, Maelgwn, Rhys, Maredudd Fürsten von Süd-Wales.

aus der Abhängigkeit von Canterbury und deren direkte Unterstellung unter den apostolischen Stuhl.

Der Bericht der delegierten Richter, welcher den Verlauf des Rechtshandels in England von Schritt zu Schritt darlegte, wurde im Consistorium publicum verlesen. Die Erwägung der in England aufgenommenen Zeugenaussagen, sowie die Vernehmung der jetzt in Rom persönlich erschienenen Zeugen waren Gegenstand der nächsten Konsistorialsitzungen. Die Zeugen der Gegenpartei, selbst sämtlich persönlich anfechtbar, suchten Girald durch Drohung mit Anklagen gegen ihn, namentlich der der Simonie, zuvorzukommen. Da sie zum Schwur bereit vor den Auditoren erschienen, erklärte sich Girald gegen jeden einzelnen von ihnen zum Einwand gerüstet; gegen die Domherrn seines Kapitels als Meineidige und Exkommunizierte, gegen die Mönche als Schelme und Klosterflüchtlinge, gegen das Gelichter der übrigen vollends als Bestochene und Betrüger. Zwei von ihnen, ein englischer presbyter und dessen Bruder, ein Kleriker, von Foliot im Dienste des Erzbischofs vorgeführt, hatten, mit den ihrigen veruneinigt, ihm selbst willkommene Handhabe zu schwerer Verdächtigung des Erzbischofs geboten, indem sie ihm enthüllten, dieser habe die Gesamtheit der gegen Girald aufgegebenen Walisischen und englischen Zeugen vor der Abreise zu sich nach Cantia bei Otoford beschieden, ihnen im geheimen 45 Pfund Sterling zugeteilt, nachdem sie ihm auf sein Kreuz hätten schwören müssen, nach Anweisung der Prokuratoren gegen Girald und die Kirche von S. Davids zu zeugen; fünf oder sechs von ihnen, von den Angebern namentlich bezeichnet, die als Augenzeugen beider Wahlen, auch der Giralds, auftreten sollten, hätten S. Davids, einige, deren einer ein presbyter zu sein behauptete, selbst Wales nie gesehen.

Girald wandte sich daraufhin an die mit der Zeugenvernehmung betrauten Auditoren und durfte ihnen Fragebogen aufstellen, welche zur Feststellung jener verdächtigen Zahlung und Vereidigung, sowie der Vertrautheit der angeblichen Augenzeugen mit Lage und Beschaffenheit der Kathedrale von S. Davids dienen sollten¹.

1) De iure p. 248: 'archidiaconus . . . in schedulis interrogationum, dandis auditoribus in examinatione, scripsit et has de stipendiis apud Otofordiam datis et sacramento, de situ quoque Menevensis ecclesiae, scilicet ad illos qui nunquam ibi fuerunt, quorum etiam nomina ei fuerunt ab eisdem indicata'.

Der Archidiakon Osbert, ein Engländer, einer von Giralds führenden Gegnern im Kapitel, wurde über die beiden ersten Punkte als erster vernommen. Wie Girald aus der späteren Verlesung der Zeugenaussagen im Konsistorium erfuhr, hatte er die Geldzahlung des Erzbischofs an die Zeugen, da sie sämtlich bedürftig gewesen seien, als Reiseunterstützung bestätigt; ob sie leihweise oder als Geschenk erfolgt sei, nicht zu wissen behauptet, den Eid, auf den Prokuratoren zu leistenden treuen Beistand lautend, zugegeben.

Als erster der angeblichen Augenzeugen von Giralds Wahl, der nicht dem Kapitel von S. Davids angehörte, folgte Ivorus von Llandaff. Er gab falsche Auskunft über die Kathedrale von S. Davids: sie sei auf einem Hügel fern vom Meere gelegen, habe nur einen Turm und schlechte Glocken.

Aber die übrigen, gewarnt durch die beiden ersten und völlig gut instruiert, liessen sich nicht fangen, da die Auditoren zu Giralds Unzufriedenheit nicht die Vorsicht brauchten, den Verkehr der einzelnen Zeugen untereinander bis zu beendeter Vernehmung zu verhindern.

Ein frecher Versuch der Gegenpartei, Girald an der Kurie unmöglich zu machen, war die durch einen entlaufenen, von ihm exkommunizierten Mönch von S. Dogmael erhobene Anklage des Pferdediebstahls, die vor dem päpstlichen Kämmerer verhandelt wurde. Giralds wenig schmeichelhaftes Urteil über diesen¹ schien sein Verhalten zu bestätigen. Er war oder stellte sich einfältig genug, den angesehenen Mann um dieser gemeinen Posse willen in einen peinlichen langwierigen Handel zu verwickeln, aus dem er keinen Ausweg fand, bis Girald selbst, so gequält und überreizt er bereits war², durch einen derben Scherz, der der ganzen Kurie zum Ergötzen diente, sich der drohenden Schlinge entzog. Der Ausgang des lästigen Handels veranlasste den Papst, Girald durch einen öffentlichen Gunstbeweis rehabilitieren zu helfen. Auf seinem Lieblingsspaziergang³ von Girald in respektvoller Ent-

1) De iure p. 250: 'qui (i. e. camerarius) vir simplex erat et iuris ignarus, puta cui nihil trutannicum cognitum erat aut expertum'. Gleich darauf nennt er ihn noch deutlicher: 'vir ille fatuus et idiota'. 2) De iure p. 251: 'omni fere die mane coram papa in consistorio, vespere vero coram camerario vexabatur'. 3) De iure p. 253: 'Contigit . . . papam ad Fontem Virginum, quo spatiandi causa loco et tempore competenti libenter atque frequenter ire consuevit, profectum esse. Erat autem fons ille fons pulcherrimus, a Laterano non longo intervallo meridionali ex latere distans, limpidas et frigidus aquas ex se fundens, Paris lapidibus arte conclusus et rivum amoenum et amplum ad campos emittens'.

fernung gefolgt, liess er ihn rufen und zeichnete ihn durch eine längere Unterhaltung aus, deren Einleitung das lustige Tagesereignis abgab. Daran knüpfte aber der Papst eine abfällige Bemerkung über die Zeugen der Gegenpartei im allgemeinen und ermutigte Girald, seine dialektischen und schriftstellerischen Fähigkeiten jetzt zur Ueberwindung des Gegners aufs höchste zu spannen¹. Seiner Besorgnis wegen der reichlichen Geldmittel, die jener aufzuwenden habe, begegnete der Papst mit einem würdevollen Hinweis auf die unbeugsame Gerechtigkeit der römischen Kurie. Ergötzliche Anekdoten Giralds über theologische und grammatische Schwächen Erzbischof Huberts bildeten den Schluss des Gesprächs.

Giralds schnell bereite Zuversicht wurde durch persönliches Eingreifen des Papstes in einer der nächsten Konsistorialverhandlungen noch gesteigert. Man verhandelte über die bereits verlesenen Zeugenaussagen. Da brachte der Prokurator des Erzbischofs John of Tinmouth, der den im Sommer 1201 in Rom verstorbenen Andreas schlecht ersetzte, die in England durch Girald erfolgte Exkommunikation aller ihm abtrünnigen Glieder des Kapitels von S. Davids zur Sprache, derselben, die jetzt zum Teil als Zeugen an der Kurie gegen ihn aufgetreten waren. Der Papst fragte sogleich, ob das Tatsache sei², und wies darauf hin, dass Girald als von ihm ermächtigter *custos* des Bistums gehandelt habe. Zu seiner nächsten Umgebung bemerkte er halblaut, Girald besitze hierin den besten Einwand gegen die feindlichen Zeugen. Girald bestätigte, Osbert und Foliot als Werkzeuge zur Abwendung des Kapitels und Rebellen gegen sein Kustodenamt persönlich, ferner die Angehörigen des Kapitels, soweit sie mit ihnen in Verkehr blieben, exkommuniziert und diese Massregel den delegierten Richtern zu S. Albans mitgeteilt zu haben. Nach Schluss der Sitzung im Geräusch des Aufbruchs hinterbrachte ein päpstlicher Kaplan Girald jene private Aeusserung des Papstes und betonte noch einmal ausdrücklich die Wichtigkeit dieses Einwands.

An dieser Stelle berichtet Girald über Geldspenden des Gegners an Papst und Kardinäle mit einer eingehenden

1) De iure p. 254: 'Si unquam scribere nosti vel tractare, tractatus illorum, quos in te facturi sunt, oportet te nunc cum diligentia magna retractare et prudenter obiectis respondere'. 2) De iure p. 255: 'Papa vero, ut erat acutus et subtilis, quaesivit statim a canonicis, utrum verum hoc esset'.

Genauigkeit, die im Gegensatz zu sonstigen derartigen Mitteilungen seines Berichts auf Kenntniss bestimmter, wie er selbst sagt, ihm nachträglich erst bekannt gewordener Tatsachen zu beruhen scheint¹.

Die Frage der Priorität der Wahl, bereits 1201 vor den Auditoren verhandelt, kam nun im Konsistorium zur Sprache. Girald wendete nach dem Rat des Papstes allen Fleiss und Scharfsinn an, die damals gemachte, seither aufrecht erhaltene Erfindung der Gegner von einer Vorwahl des Abts von S. Dogmael durch den Erzbischof als Bevollmächtigten des Kapitels als trügerisch zu erweisen, und seine Gründe sind überzeugend: der zu Weihnachten 1199 während seines ersten Romaufenthalts eingegangene briefliche Angriff des Erzbischofs gegen seine Wahl habe nichts davon enthalten; ebenso wenig habe der Beauftragte des Erzbischofs Buon-Giovanni davon gewusst; ebenso wenig die erste mündliche Darstellung des Foliot vor den Auditoren 1201; an Konsekration des angeblich bereits Epiphantias 1199 Gewählten habe der Erzbischof während seines reichlich halbjährigen Aufenthalts in England im Sommer 1199 nicht gedacht; der Elekt habe die Verwaltung der Temporalien des Bistums, die ihm nach englischem Recht sofort nach der Wahl zustehe, nicht vor Weihnachten 1199 beansprucht; auch die Briefe des Kapitels an Erzbischof und Papst, ferner die auf Forderung des Justitiars nach 21. Januar 1199 angetretene Reise der Abgeordneten des Kapitels nach Frankreich zum Zweck einer Wahl bei Hofe seien Zeugnisse dagegen; nur vom Prior von Lanton sei zur Zeit seiner eigenen Wahl und Abreise nach Rom als Kandidaten des Erzbischofs die Rede gewesen.

Hiermit war die Vernehmung der Parteien zum Abschluss gelangt, und wenn keine derselben auf dem beiderseits erwogenen und beabsichtigten Einwand gegen die Glaubwürdigkeit der Gegenpartei, beziehungsweise ihrer Zeugen, bestand, konnte zum Spruch geschritten werden. Girald entging es nicht, dass die Stimmung des Kardinalkollegs eine geteilte war. Er berichtet, der Erzbischof habe nach erfolgter Versöhnung die Kosten, die ihm der

1) De iure p. 257: 'Pars autem adversa plus de bursa confidens quam iustitia, ducentas libras camerario, quasi salutando per hoc papam, eadem nocte per hoc ipsum tanquam loco primitiarum ex parte placando numeravit. Singulis quoque cardinalibus et maioribus in curia singula donaria dedit, et si dominus suus contra archidiaconum obtinere potuerit, longe ampliora promisit'.

Rechtshandel mit Girald an der Kurie verursachte, auf elftausend Mark angegeben¹. Girald verlegt mit guter Wahrscheinlichkeit dessen Hauptaufwendungen in diesen entscheidenden Augenblick. Er selber empfand deren Wirkung, als er zum Zweck des Einwands der Exkommunikation gegen die feindlichen Zeugen, zu dem er sich vom Papst selbst vor kurzem ermutigt wusste, um Auditoren bat. Innocenz III. blieb in diesem Punkte trotz wiederholter Versuche Giralds unzugänglich; er fand, der Handel beginne sich in die Länge zu ziehen, und warnte Girald vor der bevorstehenden, den Fremden so verhängnisvollen ungesunden Jahreszeit. Auch die Vertrauteren aus der Umgebung des Papstes² suchten ihn umzustimmen; der Einwand bedeute nur ein Verzögern der ihm sicher günstigen Entscheidung. Als Girald noch unschlüssig war, riet Kardinal Hugolinus, sein früherer Gönner, den Papst, der ihm stets so gnädig gewesen sei, vertraulich um Rat zu fragen; es geschah. Innocenz äusserte sich wohlwollend, aber vorsichtig zurückhaltend und ohne Andeutung über den Inhalt der bevorstehenden Sentenz; doch wiederholte er, dass auch er den Handel bald zu beendigen wünsche. Am folgenden Tage erklärten sich Girald und Tinmouth in einer Privatunterredung vor dem Papst zum Verzicht auf Erhebung von Einwänden und auf Vorführung weiterer Zeugen gegenseitig bereit.

Es war ein vergeblicher Versuch, den eben getanen Schritt, den er als Fehler empfand, zurückzutun, wenn Girald im nächsten Consistorium secretum um Gehör bat,

1) De iure p. 264: 'Archiepiscopus enim post concordiam inter ipsum et archidiaconum factam pluries assertive dicere consuevit, quod in controversia ei ab archidiacono mota, praeter clericos suos bonos et servientes in curia mortuos, XI millia marcarum expenderit'. 2) De iure p. 265: 'familiares et secretarii papae fere cuncti'. Das Wort secretarii ist hier keinesfalls in dem prägnanten Sinne zu fassen, den es seit der Schaffung eines eigenen päpstlichen Sekretariats in der ersten Hälfte des 14. Jh. erhielt; cf. hierüber Tangl, Die päpstlichen Register (Festgaben für Büdinger S. 295 ff.) und Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das Päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jh., Quellen und Forschungen VI, 313. Dass der Begriff secretarii indessen auch für die ältere Zeit an der Kurie eine prägnante Bedeutung gehabt haben könne und in dieser mit Einrichtungen der sizilischen bzw. byzantinischen Verwaltung in ursächlichem Zusammenhang stehen dürfte, darauf macht mich Herr R. v. Heckel aufmerksam. In Byzanz wurde durch Constantinus Monomachus (1042—1054) ein Secretum, ein Tribunal für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, eingerichtet, (cf. Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. Griech.-Röm. Rechts III, 374). In Sizilien bedeutet secretus ein Finanzamt, später speziell zur Einhebung von Steuern.

seinen Ruf gegen die erhobenen Anklagen der Gegner zu verteidigen. Der Papst lehnte dies mit verbindlichen Worten als unnötig ab.

Acht Tage vor Ostern wurde die Untersuchung geschlossen und für die Beratungen im Consistorium secretum bis zur Formulierung der Sentenz eine Frist anberaumt. In diesen Tagen empfand Girald wegen kürzlich an der Kurie eingelaufener Briefe des Königs Johann und des deutschen Königs Otto neue Sorge¹. Der Papst gab ihm zwar die Versicherung, die Gegnerschaft der Grossen komme für seine Sache in keinen Betracht. Aber Girald war anderer Ueberzeugung. Er erklärte offen, er bereue, dass er sich zum Verzicht auf Einwände gegen die feindlichen Zeugen habe bestimmen lassen. Der Papst hatte dafür nur ein von einem Blick auf Hugolinus begleitetes lächelndes Kopfschütteln.

Am Dienstag nach der Osterwoche erfolgte der Spruch des Konsistoriums, für Girald, dem er das unerwartete Scheitern aller Hoffnungen kund tat, allzu rasch². Die Erfindung der Gegenpartei von einer zu Epiphantias 1199 erfolgten Wahl des Abts von S. Dogmael durch den Erzbischof auf Grund einer Uebertragung der Wahlbevollmächtigung durch die Delegierten des Kapitels auf ihn wurde für wahr genommen; da aber zu dieser Uebertragung selbst kein Recht und keine Ermächtigung vorgelegen habe, wurde die Wahl kassiert. Indessen habe die Gültigkeit jener zu Epiphantias durch den Erzbischof vorgenommenen Wahl — vor der jetzt zu Rom erfolgten Entscheidung — nicht festgestanden; eine Neuwahl im Kapitel sei daher nicht zulässig gewesen; Giralds Wahl wurde ebenfalls kassiert.

Die dem Erzbischof und dem englischen Hofe ungenehme Persönlichkeit Giralds war durch ein Sophisma beseitigt worden; die vorgeschobene Puppe des Erzbischofs, deren Ungeeignetheit erwiesen war³, allerdings ebenfalls,

1) De iure p. 267: 'Susceperat (i. e. papa) enim eisdem diebus, sicut et antea pluries, archiepiscopo Cantuariensi procurante, literas tam regis Angliae Iohannis, quam etiam nepotis eiusdem Alamannorum regis Othonis, quem papa tunc speciali amplexabatur dilectione, archidiacono adversantes; qui ambo inter principes terrae favorabiles in curia nimis extiterant, unus propter imperii spem obtinendi, alter propter auri et argenti tam rem quam spem largiendi'. 2) De iure p. 267: 'Papa . . . velut absque mora promissa perciperet, vel etiam dictos viros magnos plenius maturando complacaret, ad sententiandum sic properavit'. 3) Der Abt von S. Dogmael hatte vor den delegierten Richtern seine Lesekunst

was aber nur dem ursprünglichen Kandidaten des Erzbischofs Raum gab, dem Prior von Lanton, der nach Beendigung des Prozesses Bischof von S. Davids wurde¹. Die Inkompetenz der wahlberechtigten Gemeinschaft wie des ihr übergeordneten Primas, die Notwendigkeit apostolischer Entscheidung war für einen neuen Fall durch Sentenz der römischen Kurie festgestellt; sie hatte bei scheinbar weitestgehendem Entgegenkommen gegenüber dem vor weltlicher Gewalt schuttsuchenden Verfechter kirchlicher Freiheit seine und der Walisischen Nationalkirche Sache geopfert; es verstanden, politische Mächte wie den englischen König und den Erzbischof von Canterbury zu schonen, ohne doch den den kanonischen Forderungen widersprechenden englischen kirchlichen Zuständen prinzipiell die geringsten Zugeständnisse zu machen.

Am folgenden Tage bat Girald im Konsistorium, die Statusfrage weiter verfolgen zu dürfen, nicht mehr als Elekt, aber als Archidiakon und Kanonikus seiner Kirche. Der Papst zog sich zur Sekretberatung darüber mit den Kardinälen zurück. Girald, nach kurzem vorgerufen, erhielt den Bescheid, es solle eine Kommission nach seinem Antrag gebildet werden, und zwar auf sein Ansuchen nicht aus Suffraganen von Canterbury, sondern von York; wenn er beweisen könne, dass ihm das Kapitel in der Frage früher zugestimmt habe und später darin gewaltsam abtrünnig gemacht worden sei, solle dieser Rechtshandel seinen Fortgang nehmen².

Auch jetzt unterliess Innocenz III. nicht, Girald in privater Unterredung verbindliche Anerkennung seines unerschrockenen und hingebenden Eifers für seine und seiner Kirche Sache und persönliches Wohlwollen auszusprechen.

Noch blieb die Frage der Kostenentschädigung unter den Parteien zu ordnen. Die Gegenpartei hatte gegen die Verurteilung des Erzbischofs zur Erstattung der Hälfte der Kosten an Girald, weil jener in der Statusfrage der päpstlichen Vorladung zu Laetare 1201 nicht gefolgt war, eingewendet, dass Girald widerrechtlich als Prokurator seiner Kirche in dieser Sache aufgetreten, die Zitation

zu erweisen. Man legte ihm zuerst die hierauf bezügliche päpstliche Urkunde vor; seine Verteidiger fanden diese Probe zu schwer. Darauf ein missale mit grosser leserlicher Schrift; doch der Abt versagte gänzlich; cf. De iure p. 234. 1) De iure p. 321 sq. 2) De iure p. 271: 'et quoniam placuit haec controversia tam fructuosa curiae toti, papa concessit'.

also auf irrtümliche Voraussetzung hin erfolgt und nicht rechtskräftig gewesen sei. Girald erklärte dagegen, nicht im Namen seiner Kirche noch seines Kapitels, sondern im eigenen Namen als Glied seiner Kirche diesen Streit geführt zu haben, und zwar zu Laetare 1201 versehen mit einer Zustimmungsurkunde seines Kapitels. Ferner beantragte der Gegner, Girald solle als der in der Wahlfrage Unterlegene zur Hälfte der Kosten verurteilt und so ein Ausgleich erzielt werden; dagegen machte Girald geltend, dass, da beide Wahlen kassiert worden waren, er nicht als der Unterlegene gelten könne. Nachdem die Verhandlung vor Kardinal Hugolinus als Auditor geführt war, die Parteien ihre scripta eingereicht hatten, wurde die Angelegenheit dem Papst zur Entscheidung unterbreitet. Er entschied im Konsistorium, der Erzbischof habe Girald die Hälfte der Kosten zu erstatten, die von Girald auf 100 Mark taxiert, vom Papste auf 60 Mark fixiert wurde.

Indessen wurde der schon im Entwurf vorliegende päpstliche Auftrag für die englische Kommission in der Statusfrage zu Giralds Ungunsten, wie er annahm, in unmittelbarer Folge einer grössern Zahlung des Gegners dahin abgeändert, dass an Stelle des Passus über den von Girald zu erbringenden Beweis früher erfolgter und in Folge gewaltsamer Beeinflussung zurückgezogener Zustimmung seines Kapitels ein neuer trat: 'Nisi per legitimam exceptionem repelli possit ab agendo, in causa status agens archidiaconus admittatur'¹. Den rechtskräftigen Einwand hofften die Gegner darin zu finden, dass Girald ohne Auftrag des Kapitels den Streit geführt habe. Girald versicherte sich durch Nachfragen zu Rom und Bologna, dass das Gegenteil rechtens sei, d. h. dass auch Einzelglieder eines Kapitels zur Führung eines solchen Streits befugt seien. Zu delegierten Richtern wurden auf Giralds Wunsch der Bischof von Durham, der Dekan und der Prior S. Trinitatis in York gewählt.

Den päpstlichen Auftrag zur Anordnung der Neuwahl für S. Davids sandte Tinmouth umgehend an den Erzbischof, um die Beendigung der Angelegenheit vor Giralds Rückkehr zu ermöglichen.

Eine Empfehlung Giralds zur Wiederwahl durch den ihm günstigen Kardinalbischof Octavian von Ostia und

1) De iure p. 277: 'Praeterea in puncto, quo maiorem pecuniae partem pars adversa persolvit, perfatis luci odore curiae naribus, forma commissionis in causa status, quae iamdudum in notula fuerat, a priori conceptione per Tinemudi instantiam sic variata est et vitiata'.

Velletri und den Kardinalpresbyter Guido von S. Maria in Trastevere hatte, wie Girald wusste, nicht auf Erfolg zu rechnen.

Noch blieb ihm die schwere Aufgabe, das Geld für die Abschiedsgeschenke an der Kurie, für Ausstellung der Urkunden und für die Heimreise aufzubringen¹. Die Bologneser Wucherer, denen er in die Hände fiel, erpressten von ihm Zinsen fast in Höhe des Kapitals; der ursprünglich gestellte Rückzahlungstermin 'ad nundinas Trecenses'² wurde auf den 15. Tag seines Aufenthalts in Bologna, das er von Ferentino über Rom in 7 Tagen erreichte³, vorgezogen. Seine Urkunden blieben als Pfand in ihren Händen und mit seinem Leibe haftete er für die Zahlung.

Auch Giralds schier unbeugsamer Mut war jetzt gebrochen. Noch in Rom fasste er den Entschluss völliger Resignation auch in der Status-Kontroverse. Das Letzte, was er für seine Sache tat, war die Sorge für Eintragung der letzten litterae commissionis ins päpstliche Register⁴.

1) De iure p. 286: 'Ad literas igitur has eliciendas a cancellaria, quod non absque gravamine solito fieri potuit, ad debita solvendum tam papae quam Hostiensi, nec non et ad sustentationem habendam et viaticum in redeundo, creditores curiae, quae non modica est inter angustias, convenire restabat'. Durch den Stossseufzer über das 'gravamen solum ad literas eliciendas a cancellaria' wird Girald Zeuge für schon regelmässiges Bestehen einer Einhebung der Kanzlentaxe, deren erste Spuren in die Zeit Innocenz' III. fallen; cf. Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei M. I. Ö. G. XIII. Eine erstbekannte hierauf bezügliche Verordnung Innocenz' III. stellt Tangl, Kanzleiordnungen, Einleitung S. XXIX in den Gesta Inn. III. c. 41, Baluze I, 17, fest. Als Zeugnis über tatsächliche Einhebung einer Kanzlentaxe tritt das Giralds neben das von Diekamp, M. I. Ö. G. IV, 510, beigebrachte. 2) Die Verpflichtung, 'ad nundinas Trecenses' zu bezahlen, findet sich auch in der Formel, die Auvray aus dem Jahre 1226 veröffentlichte, *Mélanges d'archéologie et d'histoire* X. Ueber die Bedeutung der Champagner Messen für solche Kurialzahlungen vgl. jetzt auch Schneider, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis, in der 'Festgabe für H. Finke' S. 151. 3) De iure p. 289: 'Sic itaque sumpta licentia, de Ferentino Romam per dietam unam, de Roma vero Bononiam quasi per dietas sex, una cum ducibus et praevis creditoribus suis adventavit'. Auf die an sich und ausserdem besonders in Anbetracht der persönlichen und lokalen Schwierigkeiten auffällige Höhe dieser Itinerarleistung wies Tangl hin, M. I. Ö. G. XIX. in der Besprechung von Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jh. 4) De iure p. 288: 'Archidiaconus . . . ex contingentibus nihil omittens, sed inter casus adversos ecclesiae suae commodis tam futuris temporibus quam praesentibus vigilanter intendens, literas commissionis super causa status tam adventus primi quam secundi et tertii in registro domini papae, quatinus ibi perpetuo reperiri possint, ascribi fecit. In ultimis enim cum additione tenor comprehenditur secundarum'. Auch diese Nachricht verwendet Denifle a. a. O. S. 58 als Zeugnis dafür, dass die Registrierung nicht unbedingt und eo ipso erfolgte. Sie war

Es war ein Abschied auf Nimmerwiederkehr, den er von Papst und Kurie nahm. Vielleicht zum ersten mal blieb er der glatten Höflichkeit Innocenz' III. gegenüber kühl und begegnete ihr zurückhaltend und würdig.

Noch hatten sich die Widerwärtigkeiten seines Schicksals nicht erschöpft. In Bologna geriet der Zahlungs-unfähige in Schuldhaft, aus der man ihn schliesslich unter Begleitung von Vertretern der Gläubiger nach Troyes entliess, wo es ihm nach Herstellung seiner Verbindung mit der Heimat gelang, sie zu befriedigen. Eine Gefangen-nehmung in Burgund verdankte er dem Verrat des ihm um 8 Tage zuvorgekommenen Tinmouth¹.

In England erfolgte, was nach der bisherigen Sach-lage fast undenkbar schien, seine Aussöhnung mit dem Erzbischof, sobald er in die Erhebung des Priors von

vielmehr Interesse der Partei, die daher auch dafür Sorge zu tragen hatte, dass sie erfolgte. Die von Girald betriebene Eintragung der dritten Kommission in der Statusfrage von 1203 Juni 18 ist im Register Innocenz' III. erhalten, Migne, Patrol. Lat. CCXV, Innocenz III. a. VI, n. 89, und zwar in der nach Giralds Bericht nachträglich zu aufmerksam Ungunsten abgeänderten Fassung; dazu die Kommission behufs einer Neu-wahl in S. Davids unter Bezug auf die Konsistorialsentenz enthaltend die Kassation beider Wahlen a. a. O. n. 74; worauf Delisle, *Mémoire sur les actes d'Innocent III.*, Bibl. de l'éc. d. ch. 1858. p. 11, N. 2 aufmerksam machte. Giralds Worte sind wohl so zu deuten, dass nur diese eine Eintragung tatsächlich erfolgte. Sollten auch die früheren Kommissionen eingetragen worden sein, so müssten sie den verlorenen Registerteilen a. p. III., IV. angehört haben. In dem vorhandenen Bestande findet sich nichts davon. Was Baluze, cf. S. 533, auf den hierin unzuverlässigen Bericht des Roger von Hoveden zu a. p. II. suchte, ist, wie Giralds Bericht ergibt, jeden-falls nie registriert worden. 1) Hier gibt Girald eine durch geschickte Hervorhebung weniger charakteristischer Züge fesselnde Kennzeichnung seines Aeussern. Es war in Castellio an der Sequana in Burgund nahe der französischen Grenze, wo man ihn gefangen hielt; der junge Sohn des Befehlshabers der Burg teilte ihm mit, wie er ihn nach Tinmouths Beschreibung erkannt habe: 'quod per descriptionem sibi factam tam staturae grandis quam superciliorum quoque grandium et hirsutorum ipsum recognovit, maxime vero per supercilia . . . Subiunxit etiam (i. e. archidiaconus), unde ad risum cunctos commovit, quod, si superciliorum suorum hispeditatem ad nocumentum sibi tantum provenire posse novisset, silvositatem illam et eminentiam ferro vel igne minorasset'; De iure p. 293. Dass Giralds Freude am eigenen Ich in nicht geringem Masse auch durch das Aeusserere seiner Persönlichkeit genährt wurde, beweist eine hier von Brewer herangezogene im *Speculum ecclesiae* Dist. II, cap. 27 gegebene Beschreibung seiner Erscheinung im Jugendalter: 'Baldwinum episcopum Wigornensem . . . adii. Eram autem tunc adolescens, statura procerus, facie quoque fragilique ac momentaneo naturae bono, formae nitore praeclarus. Qui cum ad episcopi latus ipso vocante fuisset adiunctus, sedens ad alterum latus abbas quidam Cisterciensis ordinis, Serlo vocatus, cum me parumper fuisset intuitus, ait: Putasne ullatenus mori possit tam pulchra iuventus?'

Lanton zum Bischof von S. Davids willigte, und damit die Herstellung seiner bürgerlichen Sicherheit.

Auf sein Archidiakonat verzichtete er zu Gunsten seines Neffen. Studien und schriftstellerische Arbeit, von denen ihn vor 5 Jahren eine trügerische Hoffnung in die Welt des Strebens und Wirkens zurückgelockt hatte, erfüllten den Rest seines Lebens.

II. Der Bericht des Thomas von Evesham über den von ihm als Prokurator seines Klosters 1204—1206 an der römischen Kurie geführten Prozess¹.

Dass Thomas' Nachrichten über die eigene Persönlichkeit, ergänzt durch die seines anonymen Kontinuators, ungleich spärlicher fliessen als die Giralds, kennzeichnet den Gradunterschied in der oben bezeichneten Stimmung ihrer Darstellung, der in einem Wesensunterschied beider begründet ist. Empfindet Girald sich, losgelöst von den Gemeinschaften, in die er durch sein Schicksal gestellt war, Familie, Domkapitel, Königshof, Vaterland, und im Gegensatz zu ihnen, in seinem Lebenskampfe bewusst als Einzelpersönlichkeit, deren Werden und Schicksal ein besonderes Werk zu widmen er sich nicht zu gering einschätzt, so sieht sich Thomas bei allem Selbstgefühl, bei leidenschaftlichster Energie der Ueberzeugung und Tatkraft nur als Glied der Gemeinschaft seines Klosters. So blieb er bewahrt vor dem politischen Ikarusfluge Giralds, erstrebte nur Erreichbares und wuchs im behaglichen Genuss seiner Erfolge, welche zugleich die seines Klosters waren. Dem kühn und glücklich geführten Streit gegen den Bischof von Worcester verdankte er seine Bedeutung und Laufbahn im Kloster. 1202, das Jahr des beginnenden Streits, war das dritte seines Mönchtums². Er, der Rufer zu und in diesem Kampf, gehörte zu den Jungen im Konvent, und es fehlte nicht an hierauf gegründetem Widerspruch³.

Um so grösser wurde der Ruhm des Erfolges. Immerhin muss er schon über ein Jahrzehnt vorher dem Kloster eng verbunden gewesen sein, vermutlich durch ein längeres Noviziat⁴. Da er sich als Schüler Stephan Langtons, des

1) *Chronicon abbatis de Evesham*. Ed. Macray. 2) Chr. a. d. E. p. 264. 3) p. 111. 4) Cf. Macray, Preface. Bei seiner Darstellung der Zeit des 1191 verstorbenen Abts Adam äussert er Chr. p. 102: 'Hec vobis fideliter scripsimus, sicut cognovimus et vidimus pro parte, pro parte vero a fidelibus relatoribus audivimus et didicimus'.

späteren Erzbischofs von Canterbury, bezeichnet¹, der, ehe er Kardinal wurde, in Paris lehrte, dürfen Pariser Studienjahre für ihn selbst angenommen werden. Dass seine gelehrten Kenntnisse und Interessen ungewöhnlich reich waren, bezeugt der Bericht seines Kontinuators über den Bücherschatz, den er als Mönch privatim gesammelt hatte und als Prior dem Kloster schenkte und erweiterte². Im Zusammenhang hiermit erwähnt jener, dass Thomas vor seinem Mönchtum in Oxford und Exeter beide Rechte lehrte. Er selber betont, seinen juristischen Kenntnissen und Talenten seine Wahl zum Prokurator des Klosters im Streit gegen den Bischof zu verdanken³.

Während der sechsmonatlichen Ferien seiner Prozessverhandlung in Rom nahm er die legistischen und kanonistischen Studien eifrig in Bologna wieder auf⁴. Um sein Kloster erwarb er sich zwei grosse Verdienste: er errang ihm in dem Prozess an der römischen Kurie die Bestätigung der Exemption von der Jurisdiktion des Bischofs von Worcester, und er befreite es von der Missherrschaft seines untüchtigen und mit starkem persönlichem Makel behafteten Abts Roger (1191—1213) durch beharrliche kühne Angriffe wider ihn vor Primas und Legaten, die endlich zu dessen Absetzung durch den Kardinallegaten Nicolaus von Tusculum führten⁵. Nach der glücklichen Durchführung beider Rechtshändel blühte wesentlich durch sein Verdienst das Kloster auf; umfangreiche Bauten, Lösung der Prozessschulden und der persönlichen, mit denen Abt Roger das Kloster belastet hatte, liebevolle Fürsorge im Kleinen⁶ in Ausbesserung und Ausschmückung des Klosters, kündeten die bessere Zeit und kennzeichnen das behagliche Glück des ruhigen Strebers, das kein wesentlicher Misserfolg trübte. Bereits 1202 als Führer des Widerspruchs gegen Worcester zum decanus Christianitatis für die als exempt beanspruchten Tochterkirchen des Klosters im Vallis Eveshamiae erwählt, war er 1215 auf dem vierten Laterankonzil als Vertreter seines Klosters anwesend, stieg 1217 zum sacrista, 1218 zum prior; 1229 wurde er Abt seines Klosters und starb als solcher 1236.

Thomas' Nachrichten über die Vorgeschichte der Beziehungen seines Klosters zu dem Diözesanbistum Worcester zeigen die ganze Unklarheit und Deutbarkeit dergleichen

1) p. 232. 2) p. 267. 3) p. 141. 4) Vgl. unten S. 636, N. 1.
5) p. 230 sqq. 6) p. 270: 'Mos enim semper eius fuit huiusmodi parvos defectus supplere'.

mittelalterlicher Rechtsverhältnisse. Eine ursprüngliche Exemption Eveshams lässt sich trotz seiner bona fide gegebenen feierlichen Versicherungen¹ nicht nachweisen. Ecgwin, der Gründer und erste Abt des Klosters, war, ehe er daselbst 714 Ruhe suchte, Bischof von Worcester gewesen. Aber Thomas' eigener Bericht² erweist die Privilegien Papst Constantins I.³, auf die er seine Ueberzeugung gründete, die er Innocenz III. vorlegte, und die dieser zur Grundlage seiner Entscheidung machte, als grobe Fälschungen, bei denen kaum eine leise Spur auf irgend eine echte Vorlage deutet. Mit dem 10. Jh. begann unter schwachen angelsächsischen Königen eine Zeit der Wirren⁴. Wiederholt gewannen Laienmagnaten über das Kloster Gewalt, zweimal wurden die Mönche vertrieben und durch eine kleine Zahl von Chorherren ersetzt⁵. Nachdem die Könige wieder Verfügung über das Kloster gewonnen hatten, machte König Aethelred 996 den Bischof Aldulf von Worcester zum Abt von Evesham, der es — nach Thomas' Auffassung zuerst und unberechtigt — der Jurisdiktion von Worcester unterwarf⁶. Aber der Grad der

1) p. 71 und p. 154. 2) p. 160 sq.; vgl. unten S. 639, N. 2.
 3) Deren Wortlaut p. 171 und 172 sq.; J.-E. † 2147 und † 2149. 4) Dass die Privilegien Constantins diese siegreich überdauerten, trotzdem es doch im Interesse der Machthaber, vor allem der Bischöfe von Worcester gelegen hätte, sie zu vernichten, preist Thomas mit naiver Verwunderung als eins der grössten Wunder der Gottesmutter, welcher der Stifter das Kloster geweiht hatte, p. 82 sq.: 'Sed hoc est mirabile in oculis nostris, quod in tot et tantis tribulationibus et tam variis et subitis personarum hic iniuste dominantium mutationibus privilegia Constantini pape, que reverendus pater noster Ecgwinus acquisivit, vel ab episcopis Wigornie, cum huic ecclesie dominabantur, vel a clericis, quando huic loco prefuerunt, maxime cum talium contra incursus concepta et scripta sint, omnino non fuerint demolita. Sed hoc per Dei misericordiam et interventum eiusdem gloriose genitricis Marie factum esse credimus, que, sicut locum quem elegit penitus periclitari passa non est, sic et eius iura et iuris confirmationes ad eiusdem ecclesie reformationem illesa conservare dignata est'. 5) Dieses Schicksal sieht das zweite Privileg Constantins mit merkwürdiger Prophetengabe voraus und verbietet daher dem zukünftigen Geschlecht eine Gewalttat der Art gegen das Kloster, p. 173: 'Si quis igitur hoc privilegium infringere voluerit, sive in loco monachorum clericos immittere tentaverit, coram Deo et angelis eius in perpetuum sit anathema'. Somit erfährt die Pönformel diese einzigartige Spezialisierung. 6) p. 80: 'Aldulfus episcopus Wigornie a rege eam (i. e. abbatiam de E.) obtinuit et primus libertate sua fraudavit et sue iurisdictioni subiecit'; p. 83: 'Iste etiam abbas (i. e. Aelfwardus 1014—1044), postquam Aldulfus episcopus Wigornie hanc abbatiam sibi et successoribus suis subiecerat, primus abbatum in libertatem proclamavit, et in tantum obtinuit, quod venerabilem virum Avitum, huius ecclesie priorem, decanum Christianitatis totius vallis constituit, quam nunquam libertatem ecclesia ista postea amisit'.

Abhängigkeit blieb seither schwankend, grundsätzlich unklar und im Wesentlichen Machtfrage. Zu Thomas' Zeit besass das Kloster ausser den Privilegien Constantins eine Exemtionsbulle Innocenz' II. an Abt Reginald 1139, auf Grund jener ausgestellt¹, ferner eine solche Alexanders III. an Abt Adam 1163²; auch war in den Indulgenzen Clemens' III. 1189 und Cölestins III. 1192³ zum Gebrauch der bischöflichen Insignien an die Aebte die direkte Unterordnung unter die Jurisdiktion der römischen Kirche bestätigt. Das Bedenkliche war nur, dass jene Privilegien mehr gewährten als dem tatsächlichen, Jahrhunderte alten, beim Beginn des Prozesses noch fortdauernden Gebrauche entsprach⁴, und dass sie andererseits einige zur Exemtion in Widerspruch stehende Kapitel enthielten⁵. Indessen waren Versuche diözesanrechtlichen Einschreitens durch Visitationen und Erlass von Statuten, wie sie Bischof Heinrich (1193—95) und Bischof Johann (1196—98) unternahmen, eine Ausnahme und begegneten mehr oder minder entschiedenem Widerstande. Wahrscheinlich waren auch sie schon hervorgerufen durch den Streit und die offene Empörung des Konvents gegen seinen Abt Roger, den unwürdigen Schützling Erzbischof Balduins von Canterbury, wodurch fernerhin das Kloster in ernstliche Gefahr kam, von neuem grundsätzlich unter Jurisdiktion Worcesters zu geraten. Es war offenkundig, dass Evesham der Visitation und Reform bedurfte. Klagen des Konvents beim Erzbischof Hubert von Canterbury hatten keine dauernde und gründliche Abhilfe geschaffen. Da kündigte Bischof Malgere von Worcester (1200—1212), ein Prälat von hervorragendem Ruf und Ansehen⁶, nach Thomas' freimütigem Zeugnis von reinstem Eifer erfüllt⁷, nachdem er sich eine besondere päpstliche Indulgenz zur Visitation der ihm nach Diözesanrecht unterstellten Kirchen, hauptsächlich im

1) J.-L. n. 7999; Text p. 173 sqq. 2) J.-L. n. 10877; Text p. 175 sqq. 3) Text p. 178 sq.; J.-L. 16426; J.-L. 16801. 4) Diesen machte auch die dem Prozess abgeneigte Partei im Konvent als Grund gegen einen solchen geltend, p. 111: 'Ius etiam nostrum valde exile et infirmum dicebant, maxime eo quod a ducentis vel trecentis annis retro episcopi Wigornenses omnes fuissent sollemniter cum processione sollemni ad divinorum celebrationem et procuracionem sufficientem in ecclesia nostra admissi, et abbates nostri supra memoriam hominum ab episcopis Wigornie benedictionem acceperunt et eis professionem fecerunt, et chrisma et oleum et ordines ab eisdem monachi susceperunt'. 5) Vgl. unten S. 642 f. 6) Cf. p. 110. 7) p. 109: 'Malgerius episcopus Wigornie, vir iustus et timens Deum, . . . abbatis exordinationibus condolens et nostre miserie compatiens, zelo bono ductus'.

Hinblick auf Evesham, wie er selbst sagte, erwirkt hatte¹, dem Abt 1202 August 15 seine Visitation an. Der Abt hatte bei früheren Gefahren der Art durch sein *savoir vivre* die Freundschaft der Machthaber zu gewinnen und sich dadurch zu retten gewusst. Er war geneigt, die visitatio als ehrenvollen Besuch zu deuten. Aber Thomas, als Rechtskundiger befragt, liess keinen Zweifel über den Ernst der Lage: nehme das Kloster den Bischof zu Visitationszwecken auf, so stehe diesem damit die Macht zu, Irrungen an Haupt und Gliedern bis zur Absetzung und Degradation zu korrigieren, und um die Freiheit des Klosters sei es geschehen. Es gelang ihm, den Konvent trotz Widerstrebens einer zahlreichen Partei mit fortzureissen und den zu ihm Stehenden sein Feuer und Siegesbewusstsein mitzuteilen², gestärkt durch praktische Erwägungen wie die, dass die römischen Banquiers dem Konvent, 'quia quasi immortalis est', lieber leihen würden als dem Bischof, für dessen Schuld der Nachfolger nur sehr bedingt haftbar sei; dass der römischen Kurie, die die Exemtionen liebe, ihre Sache die genehmere sei³, ebenso dem Erzbischof von Canterbury⁴.

Thomas mit zwei andern Brüdern überbrachte den Protest gegen die Visitation dem Bischof, der trotzdem darauf bestand. Da ein verräterischer Unterhandlungsversuch des Abts beim Bischof erfolglos blieb, entwich jener und überliess den Konvent seinem Schicksal. Als der Bischof August 23 kam, fand er die Tore bis auf die der Kirche verschlossen; hier erschienen auf seine Forderung an Abt und Konvent zwölf der Brüder vor ihm; Thomas als ihr Sprecher erneuerte den Protest und forderte den Bischof auf zu entweichen. Dieser wich und exkommunizierte den Konvent. Thomas, als dessen Abgesandter, bat den Erzbischof, einzuschreiten, als den durch die Privilegien Constantins dazu Berufenen. Dieser nahm Thomas gnädig auf und erklärte einem Boten des Bischofs gegenüber dessen Exkommunikationssentenz für übereilt. Indessen wurde er peinlicher Stellungnahme überhoben,

1) Er wusste also nichts vom Vorhandensein der Exemtionsprivilegien! 2) p. 113: 'eligentes mori in curia Romana, ad quam reversio nostra et ecclesie nostre est et erat'. 3) p. 115: 'nunquam continget, quod dominus papa videlicet contra se ipsum et ecclesiam Romanam et tot privilegia Romanorum pontificum sententiam det'. 4) Darüber, dass dieser Prozess inmitten einer durch die römische Kurie begünstigten Exemtionsbewegung englischer Klöster steht, vgl. Gütschow a. a. O. S. 37 ff.

da der Konvent bereits zuvor auf Thomas' Betreiben nach Rom appelliert, und der Papst die Untersuchung den Aebten von Malmsbury, Abingdon, Ensham als delegierten Richtern übertragen hatte. Von diesen appellierte jedoch der Bischof persönlich an die römische Kurie, und es wurde unter Zustimmung der Gegenpartei, deren Vertreter ebenfalls in Rom anwesend waren, von welchen einer, der Mönch Ermefred, später in römischer Schuldhaft starb, nach Verhandlung vor dem Kardinalpresbyter Benedictus von S. Susanna¹ als Auditor eine neue Kommission, bestehend aus dem Bischof und dem Prior von Coventry und dem Archidiakon von Northampton, beauftragt, nach vorangegangener Untersuchung über die Frage der Exemption des Klosters und der Kirchen der Vallis Eveshamiae den Parteien zur Entscheidung des Eigentumsanspruchs vor der römischen Kurie einen Termin zu setzen, vorläufigen Besitz aber nach eigenem Ermessen zu erteilen. 1205 April 24 erfolgte der Spruch der Kommission. Dem Bischof wurde darin temporäre Jurisdiktion über das Kloster, dem Kloster solche über die Kirchen des Vallis zuerkannt, 1205 November 18 den Parteien als Termin vor der römischen Kurie gesetzt.

Als diese Entscheidung schon sicher vorauszusehen war, brach Thomas als Prokurator des Klosters 1204 September 29 nach Rom auf, entschlossen, die Heimat und die Brüder nur als Sieger wiederzusehen, entgegengesetzten Falls seine Tage in Rom an heiliger Buss- und Friedensstätte zu beschliessen. November 7 kam er in Rom an. In seinem Abt hatte er einen Bundes- und Reisegenossen eigener Art. Eine notdürftige Aussöhnung zwischen Abt und Konvent, des Prozesses wegen im beiderseitigen Interesse, war erfolgt. Vor der bevorstehenden vorläufigen Herstellung der bischöflichen Jurisdiktion und der damit aufs neue drohenden Visitation und Absetzung suchte der Abt an der römischen Kurie die letzte Rettung. Uebrigens hatte er mit Thomas, den er als seinen gefährlichsten Widersacher hasste, nichts gemein. In Rom machte dieser zunächst den Versuch, eine Suspension des Spruches der delegierten Richter in der Besitzfrage bei der Kurie zu erlangen und statt dessen auch diese direkt vor das päpstliche Forum zu bringen. Auch er scheint anfangs, obgleich ein vorsichtigerer und weniger leicht durch Illusionen hingerissener Beobachter als Girald, durch die höflich

1) p. 132 sqq.

verbindliche Haltung Innocenz' III. über dessen Bereitwilligkeit hierzu getäuscht worden zu sein. Der Papst nahm das Antrittsgeschenk, einen silbernen Becher im Werte von 6 Mark, gnädig an, verweigerte aber nach wiederholten Verhandlungen, bei denen er sich anfangs geneigt dazu gezeigt hatte, den Suspensionsauftrag¹. Auch schien das neuerdings hervortretende Zerwürfnis zwischen Abt und Prokurator von Evesham an der Kurie unliebsam aufzufallen. Thomas fiel auf direkte ungnädige Mahnung des Papstes die undankbare Aufgabe zu, sich für jenen, der auf der Reise in — nach Thomas' angedeuteter Vermutung — unehrenvollem Handel in Gefangenschaft geraten war, zu bemühen, und dafür vor seinen Feindseligkeiten auf der Hut zu sein. Aus Sparsamkeitsrücksichten und um nach aussen hin der Sitte zu genügen, suchte er Aufnahme in der familia des Abts nach. Der Erfolg war, dass er gleich am ersten Tage Zimmerarrest erhielt mit dem gemessenen Befehl, nicht ohne den Abt an der Kurie zu erscheinen. Thomas begriff den Grund². Der Abt betrieb inzwischen an der Kurie eine Erhöhung seiner Strafgewalt über das Kloster und die besondere Indulgenz, zwei Friedensstörer aus diesem zu vertreiben, deren einer Thomas selbst war. Aber er brauchte sehr bald die Hilfe des rechtskundigen Mönchs, den er gern ganz beseitigt hätte³. Mit seiner Unterstützung setzte er Bestätigung vorgelegter Privilegien und eine Indulgenz unbeschränkter Appellation an die Kurie durch. Daraufhin boten sie Papst und Kardinälen grössere Geldgeschenke, deren Annahme aber verweigert wurde, so lange der Beginn des eigentlichen Rechtshandels noch nicht gesichert war⁴. Denn die *relatio* der delegierten Richter stand noch aus und war, ehe die Kurie für die Sommermonate von Rom aufbrach, nicht mehr zu erwarten. Acht Tage nach Ostern, 1205 April 18 verliess daher auch die Partei von Evesham Rom. Der Abt trat die Heimfahrt an, überzeugt,

1) Thomas behauptet sogar, er habe eine zu seinen Gunsten schon gefällte Entscheidung darüber später widerrufen; p. 161: '*Prima (i. e. interlocutio pape) enim fuit, cum primo fui Rome pro revocanda iurisdictione iudicum, ne in iudicio possessorio sententiarent, quam interlocutionem propriam ipse papa postea revocavit*'. 2) p. 145: '*Hoc ideo fecit, ne audientiis interesset et aliquibus literis eius contradicerem*'. 3) p. 145. 4) p. 146: '*Acceptis etiam mutuo quadringentis marcis, visitavimus dominum papam in valentia centum librarum sterlingorum, et cardinales et curiam in valentia centum marcarum, qui hec noluerunt accipere, donec multis ex eis constaret, quod causam non haberemus in curia*'.

dass er nichts Besseres tun könne als dem erwähnten Prokurator des Konvents die Führung des Prozesses allein zu überlassen. Thomas blieb auf Anraten des Kardinals Hugolinus, in dessen besonderen rechtskundigen Rat und Schutz er sich und seine Streitsache gestellt hatte, sechs Monate in Bologna, um bis zur Ankunft der relatio und zur Rückkehr der Kurie nach Rom im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen seines speziellen Streitfalls sich weiter juristisch zu schulen¹.

Inzwischen wurde in England ein neuer Versuch des Bischofs, auf Grund des im iudicium possessorium gefällten Spruches gegen den Abt nach dessen Rückkehr einzuschreiten, nur durch die Standhaftigkeit des Konvents, der für diesen Fall das Kloster verlassen zu wollen erklärte, bis in Rom die Entscheidung gefallen sei, abgewendet.

Nach Michaelis kehrte Thomas von Bologna nach Rom zurück; November 18 traf die relatio der delegierten Richter in Rom ein. Da auch die Gegner, Mag. Robert de Clipstone als Prokurator des Bischofs, R. persona de Rippel und Mag. Ernardus de Bathonia, der bereits im Winter vorher erfolgreich an der Kurie gegen Thomas tätig gewesen war, zur Stelle waren, konnten die Verhandlungen beginnen. Thomas erschien es als eine erstaunliche Verblendung, dass jene nach der ihnen günstigen Entscheidung im iudicium possessorium nicht den Kunstgriff gebrauchten, das Haupturteil zu verzögern, sondern den Rechtsstreit beschleunigten, indem sie relatio und Abschriften der Klosterprivilegien selbst dem Papst darboten, als Mietlinge des Gegners nur bedacht, Rom vor Beginn der ungesunden Jahreszeit wieder verlassen zu können. Thomas, weder Verzug noch Tod fürchtend, wendete denselben² in der zweiten Streitfrage, betreffend die Kirchen der Vallis, mit Erfolg an; er erklärte, die hierauf bezüglichen Privilegien noch nicht beisammen zu haben. Auch das pries er als Glück, dass er trotz der Gegnerschaft seines Abts als Prokurator von Evesham bei der Kurie widerspruchslos anerkannt wurde. Nach Erledigung dieser Fragen ordnete der Papst in der Vorverhandlung an, dass schon in der nächsten Konsistorialsitzung, drei Tage später, der Prozess eröffnet werde, zunächst nur in Sachen des Klosters selbst.

1) p. 147: 'et moram ibi faciens per dimidium annum revera multum ibi profeci, audiens quotidie leges et canones'. 2) Den er auch dem zukünftigen Geschlecht des Klosters in dieser Sache nicht dringend genug empfehlen zu können meinte; cf. p. 228.

Die Verhandlung über die Tochterkirchen solle später folgen. Hier musste Robert de Clipstone als Vertreter der im Besitz befindlichen, daher angeklagten, Partei zuerst das Wort nehmen. Wieder durfte sich Thomas dessen als einer günstigen Fügung freuen. Denn jener, unbekannt mit den Gepflogenheiten der Kurie, machte durch ermüdende gelehrte und rednerische Ausschmückung seiner Einführungsrede einen unvorteilhaften Eindruck¹; er wurde vom Papst wiederholt zur Kürze gemahnt². Hierdurch, wie Thomas beobachtete, etwas aus der Fassung gebracht, beschränkte er sich sachlich auf eine Verteidigung des *iudicium possessorium*, dessen Bestätigung er dem *Konsistorium* empfahl. Der Papst ging über diese Ausführungen als überflüssig und nicht der Erwidderung bedürftig hinweg, und erklärte, ausschliesslich die *causa proprietatis*, der grundsätzliche Rechtsanspruch betreffend Subjektion oder Exemption des Klosters solle jetzt verhandelt werden, und zwar in der Form, dass die Prokuratoren der Parteien als beide rechtskundig über den Tatbestand sichere Auskunft zu geben haben; nur wo darüber hinaus Auskunft über Rechtsfragen nötig werde, sollen die Advokaten das Wort nehmen³.

1) p. 151: '*nesciens modum curie, quia dominus papa veluti seriis occupatus talia fastidiret*'. Thomas selbst war stolz darauf, hierin mehr Erfahrung und Geschmack zu haben; p. 153: '*ego, iam pridem cognoscens, quia curia breviliquo gaudebat*'. Immerhin nutzte auch er '*flens et eiulans*' (p. 153) '*Et hec cum magno fletu et eiulatu dixi*' (p. 160) an Breite und Pathos der päpstlichen *audientia* genug zu. 2) p. 152: '*Nolumus tantum prooemium; ad ea quae res desiderat accede*'. 3) p. 152: '*tantum procuratores loquantur, ut per eos de facto certificemur, quia uterque vestrum iuris peritus est, et cum opus fuerit, advocati respondeant nobis de iure*'. Bedeutsam ist hier die Unterscheidung zwischen den berufsmässigen meist an der Kurie ständig sesshaften Advokaten und den mit der Führung eines einzelnen Rechtshandels betrauten aus der Heimat entsandten Vertretern der Parteien. Hatten diese die genaue Kenntnis des konkreten Falles und das mehr oder minder starke persönliche Interesse an der Sache, die sie vertraten, voraus, so machte jene die bessere theoretische und praktische juristische Schulung, vor allem aber ihre vollkommene Vertrautheit mit den kurialen Verhältnissen, mit Sprache und Formular der Papsturkunden und den darauf zu bauenden Schlüssen unentbehrlich. Daraus ergab sich die Verschiedenheit ihrer Aufgaben bei den Verhandlungen. Im vorliegenden Falle hatte jede der Parteien vier Advokaten; Thomas war dadurch, dass er die bessern gewann, dem Gegner zuvorgekommen. Zwei von ihnen, Merandus Hispanus und Bertrandus von Pavia, beide später im Prozess des Erzbischofs von Canterbury mit seinem Konvent tätig, hatte er in Bologna gewonnen. Dazu zwei Kurialadvokaten, Mag. Petrus von Benevent, einen Kaplan des Papstes, und Mag. Willelmus von Provence, einen Kaplan des päpstlichen Kanzlers; '*hac usus cautela, ut per istos duos aliqua secreta curie disce-*

Als nunmehr Thomas zu Wort kam, geschah es im Bewusstsein, nicht nur an formaler Gewandtheit dem Gegner weit überlegen zu sein, sondern auch sachlich, indem er den Rechtsinhalt der Privilegien seines Klosters von Constantin I. bis auf Coelestin III. eingehend darlegte, das Besitzrecht und Interesse des apostolischen Stuhls an dem ihm zufolge dem ersten Constantinischen Privileg zur Klostergründung übertragenen Grund und Boden geschickt bedeutsam hervorhebend. Es fehlte darin tatsächlich nichts an der völligen Exemption; dazu sprach für die Abtweihe das Privileg Innocenz' II., für die übrigen einem Bischof vorbehaltenen Handlungen das Alexanders III. dem Kloster ausdrücklich freie Wahl der bischöflichen Person ohne Rücksicht auf den Diözesan zu. Thomas hatte die Genugtuung, dass der Papst, zu den Kardinälen gewendet, auf Italienisch bemerkte, der entziehe dem Bischof Stütze für Stütze¹.

Der Gegner aber gab die verblüffende Antwort, das sei alles gut und schön, wenn nicht die Privilegien, auf die Thomas sich ausschliesslich stütze, gefälscht wären. Die Beschaffenheit Constantinischer Privilegien sei zwar in England völlig unbekannt². Der Ueberbringer der Indulgenzen Clemens' III. und Coelestins III. sei jedoch ein öffentlich bekannter Fälscher gewesen, Nicholaus de Warewich³; so werden diese von der Partei des Bischofs für gefälscht erachtet, gleicher Verdacht aber werde auch gegen die übrigen Privilegien von ihr erhoben. Der Papst befahl Thomas, die gescholtenen Urkunden vorzuweisen. Im Original hatte er nur das eine der Privilegien Constantins, das Innocenz' II. und die Indulgenzen Clemens' III. und Coelestins III. zur Stelle⁴. Er legte sie vor. Angstvoll beobachtete er die nun stattfindende Untersuchung. Nur einmal noch während seines Prozesses, am Tage der Urteilsverkündung, befand er sich in einer ähnlichen Stimmung aufs höchste gesteigerter Spannung und Sorge.

rem, quod et ita factum est' (p. 153). Der erste erhielt für jede Konsistorialsitzung 50, der zweite und dritte je 40, der vierte 20 Provenzalische solidi. Auf die Klage des Gegners, Thomas habe ihm die Advokaten vorweggenommen, erwiderte Innocenz III. lächelnd: 'Nunquam defuit alicui copia advocatorum in curia Romana'. 1) 'Papa conversus ad cardinales subridendo vulgariter loquens dixit: Iste omnia aufert episcopo . . . Habeat episcopus residuum' (p. 160). 2) p. 160: 'Nam carta et stylus, filum et bulla privilegiorum Constantini penitus in terra nostra ignota sunt'. 3) Eine Anschuldigung, die auch Thomas nicht fremd war, und die er bezeichnend so erklärt: 'ille . . . habebatur pro falsario, forte quia publicus cursor fuit curie'. 4) Cf. p. 150.

Und wie an jenem spätern Tage prägte sich seiner atemlosen Aufmerksamkeit jeder Umstand des Vorganges ein. Er selbst gesteht ehrlich und sehr glaublich, über die Beschaffenheit Constantinischer Privilegien so wenig gewusst zu haben, wie seine Gegner¹. Mit diesen aber standen und fielen auch die jüngern Privilegien, die darauf beruhten. Alles hing von dem Urtheil des Papstes über ihre Echtheit ab. Thomas schildert Untersuchung und Ergebnis mit naivster Anschaulichkeit². Was an dem Bericht zunächst auffällt, ist die Beschränkung der hier durch Papst und Kardinäle vorgenommenen Untersuchung auf die äussern Merkmale als Handhaben der Kritik. Dass Innocenz III. hierbei auf Prüfung der Bleibullen und ihrer Befestigungsart entscheidendes Gewicht legte und sie mit Gründlichkeit und sicherer Meisterschaft übte, dafür zeugt neben Thomas' eingehender Schilderung hier die oben S. 614, N. 1 angeführte kurze Bemerkung Giralds und Innocenz' eigene berühmte Auseinandersetzung über die verschiedenen Kunstgriffe der Urkundenfälscher an das Mailänder Domkapitel, Decretalen Gregors IX., V, 20, 5, wo unter den sieben angeführten Fälschungsmöglichkeiten die vier ersten diesem Gebiet allein angehören. Was aber dem hier geschilderten Fall der Urkundenkritik Innocenz' III. unter den sonst bekannten³ seine eigene Bedeutung gibt, ist die darin bezeugte Tatsache von seiner und seiner Kurie Unkenntnis des ausschliesslichen Gebrauchs von Papyrus als Schreibstoff für die ältern Papsturkunden. Dass der englische Fälscher den ihm allein zugänglichen des Pergaments arglos benutzte und sein Werk damit auch gegen die 'dura tractatio' Innocenz' III. widerstandsfähig machte, dass weder Thomas, noch seine Gegner daran Anstoss nahmen, darf nicht wundernehmen; es beweist nur, wie selten und wenig gekannt schon damals Papyrus-Originale in England ge-

1) p. 160: 'circa privilegia Constantini omnia mihi ignota erant'.
 2) 'Et dominus papa propriis manibus tractavit ea (i. e. privilegia) et traxit per bullam et cartam, si forte posset bullam a filo amovere, et diligentissime intuens ea tradidit cardinalibus intuenda, et cum per gyrum venissent iterum ad dominum papam, ostendens privilegium Constantini dixit: "Huiusmodi privilegia, que vobis ignota sunt, nobis sunt notissima, nec possent falsari". Et ostendens indulgentias dixit: "Iste vere sunt", et restituit mihi omnia. Sed qualiter mihi et ecclesie et cause nostre timerim, cum per gyrum viderent privilegia cardinales, et cum dominus papa ita dure ea tractavit, supersedeo dicere, quia non possem vobis edicere'. 3) Vgl. hierüber Krabbo, Die Urkunde Gregors IX. für das Bistum Naumburg, M. I. Ö. G. XXV, wo eine Charakteristik Innocenz' III. als Urkundenkritikers gegeben ist.

wesen sein müssen, deren in der Gegenwart keins mehr erhalten ist. Dass aber an der römischen Kurie selbst um 1200 bereits jede Erinnerung an die bis 200 Jahre früher ausschliessliche und noch bis 1½ Jahrhunderte früher geübte Benutzung des Papyrus verschwunden war, ist ein bemerkenswerter Umstand. Nur selten können demnach Originale alter Papsturkunden der Kurie überhaupt vorgelegt worden sein¹.

Eine Frage, über welche der Bericht des Thomas auffälligerweise hier und auch sonst schweigt, ist die, durch wen und mit welchem Ergebnis die angefochtenen Privilegien auf Rechtsinhalt und Wortlaut hin an der Kurie geprüft wurden. Dass dies geschehen sein muss, unterliegt keinem Zweifel. Wies doch Innocenz III. bei Fälschungen auf seinen eigenen Namen wiederholt nachdrücklich auf die Unerlässlichkeit der Kritik 'in stilo dictaminis' (X.V, 20, 5) 'in continentia, in dictamine, in stilo' (X.V, 20, 6) hin. Hier muss sie der oben geschilderten Konsistorialsitzung schon vorangegangen sein, da der Papst in dieser ein abschliessendes Urteil zu Gunsten der Echtheit fällte, und zwar, da Thomas nach dem Wortlaut seines Berichts, wie es scheint, in dieser zum ersten mal die Originale vorwies, wohl an den durch die Gegenpartei vor Beginn der Verhandlungen eingereichten beglaubigten Abschriften². Anzunehmen ist, dass der Papst bei seinem Interesse für dergleichen Fragen sie persönlich vornahm³. Dass aber auch Rechtsinhalt, Wortlaut, Formeln von Papsturkunden des 8. Jh. der Kurie Innocenz' III. fremd genug waren,

1) Ein Fall, in dem Innocenz III. Papyri vorgelegt wurden, ist der von Krabbo a. a. O. S. 279 angeführte, als die Mönche von Nonantula 1213 Privilegien Hadrians I., Marinus I. und Johanns IX. zur Bestätigung einreichten, Baluze II, l. XVI, n. 61. 2) Vgl. oben S. 636. — Chronicon p. 150: 'relationem cum transcriptis privilegiorum nostrorum sigillis iudicum signatis domino pape obtulerunt'. 3) Vgl. Giralds Bericht über eine solche Untersuchung oben S. 614, N. 1. Hier fand dieselbe also erst durch den Papst allein, sodann im Konsistorium statt. Denn auch publica audientia kann hier nicht wohl etwas anderes bedeuten. Für die Frage, wer weiterhin bei der fortschreitenden Gliederung und Arbeitsteilung der kurialen Verwaltung mit der Kritik eingereichter älterer Urkunden betraut war, ist vielleicht die Constitutio VI, 1 (Tangl KO. 64) verwertbar: 'Qui (i. e. vicecancellarius et omnes notarii) tenebantur, omnibus aliis quibuscunque abbreviatoribus exclusis, litteras dubias examinare de iure et de stilo (cum) abbreviatoribus advocatis'. Dazu VII, 23: 'Item potest vicecancellarius quoscunque abbreviatores, quos vult, vocare ad examinationem litterarum'. Vorausgesetzt, dass unter den litterae dubiae im Gegensatz zur bisher geltenden Auffassung eingereichte ältere, nicht auszugebende Urkunden verstanden werden müssen.

um sich ihrer Kritik zu entziehen, möge eine kurze Uebersicht der beiden angeblichen Constantinischen Privilegien klarlegen. In der Adresse ist als 'Titel des Empfängers, des Erzbischofs Brithwald von Canterbury, das ganz ungewöhnliche 'primati' gebraucht. Dass die Bezeichnung 'fratri', 'coepiscopi' und ein ihr beigefügtes Prädikat wie 'venerabili' oder 'dilectissimo' fehlt, brauchte nicht unbedingt Verdacht zu erregen; ebenso wenig die Voranstellung des Papstnamens und Titels¹. Im ersten Privileg Constantins fehlt die auch für das ältere Papstprivileg so gut wie unbedingt vorauszusetzende Arenga. Als Motiv für die Gründung und Privilegierung des Klosters führt die Narratio eine von Ecgwin, dem Petenten, erlebte Vision der Jungfrau Maria an; Erwähnung von Visionen in Urkunden aber gehört zu den sichersten Kennzeichen der Fälschung. Die Narratio enthält verschiedentlich Anklänge an die in Papsturkunden unmögliche Reimprosa. Die Bezeichnung des Erzbischofs von Canterbury als 'summus pontifex patriae', seine Berufung zum Richter in innern Gefahren des Konvents gehört nach Wortlaut und Inhalt zu den Unmöglichkeiten. Wenn der Abt des Klosters 'canonice et sine aliqua exactione' geweiht werden soll, so verraten sich diese Forderungen als Schlagworte aus der Zeit des Investiturstreits. Unerhört ist die Herrschaft des Abts als 'monarchia' bezeichnet. Auch die Bezeichnung eines Bischofs, des von Worcester, als 'praesul' seines Bistums ist in echten Zeugnissen des 8. Jh. wohl kaum zu belegen.

Ganz unkanzleigemäss ist das Eschatokoll. Es fehlt die Scriptumzeile; davon übrig geblieben scheint das Wort Scripta, als vielleicht einziger Anhaltspunkt, dass dem Fälscher überhaupt ein älteres Privileg — unbestimmter Zeit, aber wohl Anfang des 12. Jh. entstanden — vorlag. Es fehlt die Salutatio finalis. Die Datierung nennt als einziges Zeitmerkmal Inkarnationsjahre, die erst seit Johann XIII. 962, ständiger erst im 11. Jh. in Papsturkunden vorkommen. Auch ist Ortsangabe vorhanden, die auf die Zeit des beginnenden Aufenthaltswechsels der Kurie Ende des 11. Jh. hinweist. Endlich zeigt das erste Privileg Papst-

1) In den Briefen Gregors III. und des Zacharias an Bonifatius MG. Epp. III, 293, n. 45; 299, n. 50; 302, n. 51; 313, n. 57; 315, n. 58; 323, n. 60; 356, n. 80; 369, n. 87 ist überall der Papstname nachgestellt; ebenso aber auch in den Schreiben des Zacharias an Witta von Buraburg und Burchard von Würzburg S. 306 f., n. 52, 53; dagegen ist der Papstname vorangestellt in den beiden als Privilegien ausgefertigten Urkunden S. 373, n. 88, S. 374, n. 89.

unterschrift, die erst Anfang des 12. Jh. auftritt, nebst Unterschriften des Ecgwin und der Könige Kenred und Offa.

Am zweiten Verhandlungstage in der nächsten Konsistorialsitzung unternahm der Gegner einen andern Angriff. Seien die Privilegien echt, so seien sie doch verjährt, da die Bischöfe von Worcester laut Zeugenaussage lange genug das Diöcesanrecht über das Kloster geübt haben. Punkt für Punkt wies er das an den von Thomas angeführten Kapiteln der Privilegien nach. Thomas in seiner Erwiderung bestritt die Verjährung. Ueberschreitungsversuche der Bischöfe gegen die Privilegien seien nie ohne Widerspruch geblieben. Was das Kloster in dieser Beziehung zugelassen habe, auch der Besuch der Bischofssynoden durch den Abt, sei der nicht als exemt erwiesenen Tochterkirchen wegen geschehen. Von den bei den Versuchen diöcesanrechtlichen Einschreitens durch Bischof Heinrich und Bischof Johann von diesen erlassenen Statuten und Dekreten seien jene völlig, diese von der sanior pars des Konvents abgelehnt worden.

In zwei weiteren Sitzungen gaben die Advokaten, vom Papst aufgefordert, über die Rechtsfragen bezüglich der Verjährung von Privilegien und deren Unterbrechung mit von Thomas hochgerühmtem Aufwande an Scharfsinn und Gelehrsamkeit Auskunft, bis der Papst ihre Ausführungen für genügend und beendet erklärte und die Prokuratoren aufforderte, des Weiteren auf den Inhalt der Privilegien zurückzukommen. Dies geschah in der letzten Sitzung Dezember 22. Der Gegner hob einige dem Anspruch des Klosters widerstreitende Kapitel derselben hervor. Im zweiten Privileg Constantins von 713 werde dem Abt der Platz zunächst dem Bischof von Worcester zuerkannt, womit er zum Besuch der bischöflichen Synoden verpflichtet werde, da bei allgemeinen und Provinzialsynoden die andern, dem Bischof von Worcester an Rang nachstehenden Bischöfe nähere Anrechte hätten¹. Nach dem Privileg Alexanders III. sollen die Bischöfe von Worcester vom Kloster nichts ungerecht fordern, sondern mit dem ihren Vorgängern Zugewilligten und Geleisteten zufrieden sein. Beide Kapitel seien dem Wesen der Exemption widersprechend. Thomas' Advokaten deuteten beide auf die nicht als exemt er-

1) Die Indulgenzen Clemens' III. und Coelestins III., in denen es ausdrücklich heisst, dass den Aebten 'atque in synodis episcoporum' der Gebrauch der bischöflichen Insignien gewährt werde, versäumte er hierfür anzuführen.

wiesenen Tochterkirchen. Der Papst aber fragte Thomas, ob er beide, auch auf das Kloster selbst bezogen, mit der völligen Exemption in Einklang zu bringen vermöge. Thomas, bei dem, wie er längst erkannt hatte, wundesten Punkt seiner Privilegien angegriffen¹, versuchte eine spitzfindige und gezwungene Deutung, bei der er die in Bologna teuer erworbene Gelehrsamkeit glänzen lassen konnte². Nachdem darauf beide Parteien auf weitere Ausführungen verzichtet hatten, reichten sie am selben Abend auf Forderung des Papstes ihre scripta ein.

Jetzt, da Thomas wusste, dass menschliche Vernunft nicht weiter helfen könne, nahm er mit Almosen, Beten und Fasten zu den Heiligen seine Zuflucht. Der Tag der Urteilsverkündung, Sonnabend Dezember 24, fand ihn in aufs höchste gesteigerter Erregung. Noch in der Erinnerung bei der Niederschrift seiner Erzählung, etwa 20 Jahre nach dem Erlebnis³, war ihm jeder Augenblick, jeder kleinste Umstand desselben gegenwärtig. In aller Frühe hatte er sich zum Lateran begeben. Jedem einzelnen der eintretenden Kardinäle warf er sich zu Füßen, unter Tränen, kaum der Worte mächtig. Alle, auch die Gegner, fühlten Mitleid. Gegen 3 Uhr begab sich der Papst, gefolgt von den Kardinälen, aus seinen Gemächern zur Sitzung. Dass auch in diesem Augenblick Thomas von beiden Gegnern der zuerst Gerufene war, erfüllte ihn mit Hoffnung. Indessen der Anschein konnte täuschen⁴.

Der Papst befahl den Prokuratoren, die sich, wie gewohnt, gegenüber standen, neben einander vorzutreten, da ihr Streit geschlichtet sei. Er erklärte, die Sentenz solle ausnahmsweise nach bereits erfolgter Niederschrift verlesen werden⁵. Dies geschah durch Mag. Philippus, den rang-

1) p. 166: 'Ego . . . ab initio cause hec duo capitula fere usque ad mortem timueram'. 2) p. 168: 'Et ad hanc interpretationem confirmandam quasdam leges, quas a domino Assone, tunc temporis legum dominorum domino Bononie, non sine pretio didiceram, induxi'. 3) Cf. Macray, Preface p. XXXIII. 4) p. 169: 'fere semper ita consueverant apparitores, multoties enim benefeceram eis, ut liberiores haberem ingressum; idem enim ibi sunt apparitores et ostiarii'. 5) p. 170: 'eam (i. e. causam) sententialiter determinavimus et in scriptum redigi fecimus, et preter consuetudinem nostram per scripturam eam recitari volumus'. Der regelmässige Gang war der, dass die Sentenz in einer Konsistorialrede durch den Papst selbst verkündet wurde; dann erst erfolgte der Befehl zur Ausstellung der Urkunden an die Kanzlei. Den Eindruck und Ruhm derartiger persönlicher Verkündung von Sentenzen Innocenz' III. im Konsistorium schildern die Gesta Innocentii III. cap. 41: 'Multique literatissimi viri et iurisperiti Romanam ecclesiam frequentabant, ut ipsum dumtaxat audirent, magisque discebant in eius consistoriis

ältesten Notar¹. Er begann: 'Abbati et fratribus Eveshamensis coenobii'. Jetzt war keine Täuschung mehr möglich. Thomas wusste, dass seine Sache gesiegt hatte². Als die versöhnten Gegner sich der Sitte gemäss, Besiegter wie Sieger, dem Papst dankend zu Füssen warfen, brach Thomas ohnmächtig zusammen. Als er wieder Herr seiner Sinne war, liess ihm der Papst das Konzept der Sentenz aushändigen, um eventuell Berichtigungen desselben vorzuschlagen³.

Auch das gewährte ihm sein gütiges Geschick, dass ihm in diesem Glücksaugenblick ein Freundesherz unvermutet nahe war. An der Tür wartete seiner Adam Sortes, einer seiner getreuesten und geschätztesten Klosterbrüder, der von England eingetroffen war, die noch fehlenden Urkunden zu überbringen.

Am 18. Januar empfing Thomas die Urkunde Innocenz' III. bulliert⁴. Darin wurde das Kloster Evesham

quam didicissent in scholis; praesertim cum promulgantem sententias audiebant: quoniam adeo subtiliter et efficaciter allegabat, ut utraque pars se victuram sperabat, dum eum pro se allegantem audiret' etc. Als hervorragendes Beispiel gehört in diese Reihe die *Deliberatio domini papae I. III. super facto imperii de tribus electis*, Baluze n. 29. 1) Vgl. oben S. 606, N. 2. 2) p. 170: 'Novi enim modum scribendi domini pape per moram, quam feceram in curia, quod multum profuit cause nostre, quia non scriberet nisi victori. Unde cum episcopus habeat eandem sententiam, quam et nos, procurator eius non potuit impetrare, ut in sententia episcopi scriberet episcopo, sed nobis sicut et in nostra'. 3) p. 170: 'dixit dominus papa, ut acciperem notam et diligenter inspicerem, si forte quid esset corrigendum, et nunciarem ei'. 4) Text p. 179 sqq. Thomas kommt weiter unten auf deren Rechtsinhalt zurück, indem er den Brüdern für den Fall der Wiederaufnahme der Kontroverse über die Kirchen der Vallis Ratschläge erteilt; p. 226: 'Cum . . . literas domini pape communes ex eisdem (i. e. meis) allegationibus formatas ante oculos mentis revoco'; p. 227: 'dominus papa in literis communibus tantum de privilegio Constantini facit mentionem'. Beachtenswert ist die wiederholte Bezeichnung der Urkunde als *litterae communes*, von der angenommen werden darf, dass der Autor sie in genauer Kenntnis des an der Kurie geprägten und geltenden Begriffs, der damit verbunden war, anwendet. Die Urkunde kennzeichnet sich durch die Art ihrer Entstehung, formuliert auf Grund einer einen Prozess abschliessenden Konsistorialsentenz des Papstes, durch ihren Rechtsinhalt, sowie durch die (vgl. die sächsische *Summa prosarum dictaminis*, Rockinger, Q. u. E. IX, 1, 233 f.) bezeichnenden Schlagworte p. 183: 'de communi fratrum nostrorum consilio sententialiter definimus' 'Decernimus . . . hanc paginam nostre definitionis' (Harl. MS.: 'definitionis, constitutionis, voluntatis et mandati') als *littera de iustitia*. Ihrem Rechtsinhalt nach ist sie gerichtliche, dadurch authentische Interpretation älterer Papstprivilegien, also gemeinen Rechts, eine *littera communis iuris*, im Gegensatz zu der Kategorie der Privilegien; vgl. Rockinger, *Summa dictaminis* S. 250: 'Si quis autem has exemptiones moderno usu

für exemt erklärt mit Ausnahme seiner nicht als exemt erwiesenen Glieder; für diese habe der Abt die bischöflichen Synoden zu besuchen, wo ihm der Platz zunächst dem Bischof zustehe; für diese habe er ihm auch alle Ehren und Gehorsam als dem Diöcesan zu leisten. Da es Thomas trotz aller Bemühungen nicht gelang, eine zweite Ausfertigung des kostbaren Schriftstücks zu erhalten, liess er es von Anfang bis zu Ende dem Exekutionsbefehl einfügen und erhielt so das Gewünschte¹.

loquendi vellet privilegium appellare, non teneremus contrarium, cum omnis libertas, quae de iure communi non competit, privilegium in genere non immerito dici possit'. Völlig andersbedeutend ist das bestimmende Adjectiv in der Bezeichnung privilegium commune, wo es die Ausdehnung des Privilegs auf eine Ordensgesamtheit ausdrückt, vgl. KO. S. 73, n. 7; S. 303, CII. Das Wesen unserer littera communis als eingehende, individuelle Interpretation älterer Papstprivilegien nach deren einzelnen Kapiteln und Wortlaut schliesst für sie selbst rein formelhaften Wortlaut aus. Ein solcher findet sich tatsächlich nur im Eschatokoll. Sie steht also im Gegensatz zu den litterae in forma communi oder sub forma communi Innocenz' III., die nach Reg. IX, 156; XII, 146; XVI, 53 Delisle l. c. p. 21 sqq. als Gratialurkunden nach feststehendem formelhaftem Wortlaut definierte. Cf. hierzu Guala, Formularium petitionum, gedruckt als Exkurs bei v. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen in vergleichender Darstellung. Berliner Dissertation 1906, n. 14: 'Supplicat S. V. A. subdiaconus vel superior, quatenus scribatis tali episcopo, ordinatori suo, in forma communi'. Als Endergebnis einer Konsistorialverhandlung auf Grund einer nach Konsistorialbeschluss formulierten päpstlichen Sentenz unterscheidet sie sich aber auch wesentlich von den 'litterae impetrandae secundum formam iuris communis' des Bonaguida von Arezzo (Teige, Beiträge zum päpstlichen Registerwesen des 13. und 14. Jh., M. I. Ö. G. XVII, 412), die als gewohnheitsmässig feststehende Entscheidungen häufig wiederkehrender einfacherer Rechtsstreitfälle gleicher Voraussetzungen nicht bedurften; von den litterae, von denen Guala l. c. in seiner Einleitung sagt: 'Sunt enim quaedam de simplici iustitia, quae ex facili impetrantur, quia coram domino papa non leguntur'; cf. Consuetudines cancellariae, Teige l. c. p. 414 sq.: 'litterae quae de facili impetrantur'; ferner die Summa S. 222, wo bei Behandlung der commissiones von den commissiones legendae die commissiones simplices vel communes unterschieden werden, 'eo quod sine difficultate dentur, et simpliciter a iure communi earum ordo dependeat et processus. Dari possunt a notario vel cancellario, eo quod tantum contineant ius commune'; und die Kategorie der litterae simplices T. KO. Const. IV, S. 60, IX, S. 85. Somit steht sie auch im Gegensatz zu den 'litterae simplices ac legendae et gratiosae aliaeque formae communes de iustitia, quae non mutantur' Johannis XXII. (T. KO. Const. XII, S. 92 f.) und gehört nach den Constitutionen Nicolaus III. (l. c. Const. IX, S. 72 ff.) unter die litterae legendae, die nicht ohne Eingreifen des Papstes durch Notar oder Kanzler bzw. Vicekanzler gegeben werden durften; vgl. oben S. 644, N. 4. 1) p. 184: 'propter varios huius seculi casus timens tanti thesauri amissionem, cupiens habere duplicem, quamvis ad hoc exactissimam adhibuissem diligentiam nec profecissem, tamen caute feci ipsam sententiam et non sine magno labore executioni a capite usque ad finem interseri, et sic propositum habui'.

Wenige Tage nach Weihnachten, während dessen der Papst Thomas zweimal durch Uebersendung seiner Jagdbeute geehrt hatte, begann auf seinen Befehl die Verhandlung über die Kirchen der Vallis, von deren ungeschmälertem Zehent-ertrag der Wohlstand des Klosters abhing¹. Thomas hatte kein Geld mehr, um Advokaten anzunehmen. Die römischen Gläubiger waren von England, wohin sie dem Abt Roger gefolgt waren, um dessen 440 Mark Schulden einzutreiben, unverrichteter Sache zurückgekehrt. Thomas, der bereits 50 Mark entliehen und verbraucht hatte, fand keinen Kredit mehr; sogar die Schuldhafte, in der sein Mitbruder Ermefred gestorben war, musste er fürchten. War er so schon durch den Mangel juristischer Beihülfe im Nachteil, so zeigte sich im Verlauf des Prozesses auch der Papst bestrebt, der Gegenpartei in dieser Frage nach Möglichkeit zu Hilfe zu kommen. Thomas war weit entfernt, das als Parteilichkeit bitter zu empfinden². Er beobachtete hier nur zu seinem eigenen Nachteil ein gewisses kluges Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit an der Kurie, die sich jede der Parteien zu verpflichten suchte und womöglich keine ganz ungetröstet zu entlassen pflegte³.

Der Gegner beanspruchte für die Kirchen der Vallis als innerhalb der Diöcesangrenzen von Worcester gelegen Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Bischofs. Thomas berief sich auf die in England befindliche Schenkungs-urkunde der Könige Kenred und Offa, wonach die Vallis zum Gegenstand ihrer Schenkung des Klostergrundes an den Papst gehöre; getreu seinem Grundsatz, die im Besitz befindliche Partei müsse die Entscheidung zu verschleppen suchen; er erklärte jene Kirchen für Kapellen und also als Glieder des Klosters gleich diesem selbst exempt; doch konnte er auf direkte Frage des Papstes nicht leugnen, dass es Taufkirchen seien. Weiter erhob er gegen die diöcesanbischöflichen Rechte darüber den Einwand der Verjährung; sie war zweifellos bezeugt, und der Gegner

1) Cf. p. 188: 'ex quarum fructibus maxime sustentamur'. 2) p. 190: 'dominus papa . . . multum fovit partem eius (i. e. adversarii) secundum iustitiam in causa ista. . . . Et quamvis dominus papa ut iustus iudex hoc diceret . . . , tamen dolui, quod ita defectum adversarii nostri suppleret'. 3) p. 229: 'mos curie Romane est ut pie matris, ut, si quos virga patris leserit, eosdem uberibus matris, si fieri potest, consoletur, unde causas, que in ea aguntur, sepe dividunt, sicut nostram fecerunt, ut pro utraque parte ferant sententiam, ut nullus tristis recedat'; p. 199: 'dominus papa, ut erat curialissimus, more suo liberalissimo oppressos consolans, ne victus adversarius noster dolens recederet'.

zog sich durch die Behauptung, bischöfliche Rechte könnten, wie in England gelehrt werde, nicht verjähren, nur den Spott des Papstes zu¹. Doch zog ihn dieser selbst aus der drohenden Schlinge, indem er an die zahlreichen Sedisvakanzen von Worcester als Unterbrechungen der Verjährung erinnerte. Hiermit schloss er die Sitzung und betraute einige Tage später den Kardinal Guala 'in iure civili peritissimum' als Auditor mit der Untersuchung über die letzterörterte Frage. In dieser wurden zahlreiche Unterbrechungen der Verjährung festgestellt. Nachdem schriftliche Berichte beider Parteien eingereicht waren und dem Papst über das Ergebnis der Verhandlung Vortrag gehalten worden war, wurde der Weiterführung der Untersuchung an der Kurie bis auf Weiteres dadurch ein Ziel gesetzt, dass diese mit dem besondern Auftrage, die Schenkungsurkunde der Könige Kenred und Offa zu prüfen, delegierten Richtern in England übertragen wurde 1206, Februar 3².

Da so nach Thomas' und der Seinigen Annahme ihre Händel in Rom beendet waren, empfingen sie im Beisein der Gegner und auf deren und ihrer römischen Gläubiger Betreiben ein Mandat des Papstes, Rom samt ihren Privilegien nicht zu verlassen. Sie beschlossen, einer von ihnen solle mit dem Exekutionsbefehl nach England entfliehen. Die Wahl fiel auf Adam Sortes, den zwar am kürzesten, erst 6 Wochen, in Rom weilenden, aber kränksten unter ihnen. Am Jahrestage des bischöflichen Angriffs auf die Klosterfreiheit, dem Sonntag Mis. Dom., 1206, April 16, wurde in England dessen Exemption auf päpstlichen Befehl durch die Äbte von Westminster und von Stanley verkündet.

Als Adams Flucht bekannt wurde, bestanden die Gläubiger darauf, dass sämtliche Privilegien Eveshams ihnen in Pfand gegeben würden³. Mag. Robertus aber

1) p. 189: 'Certe et tu et magistri tui multum bibistis de cerevisia Anglicana, quando hec didicistis. Et cum mag. Robertus adhuc idem affirmaret, iterum idem audivit responsum'. 2) Eine Verhandlung vor diesen 1207 blieb erfolglos. 1208 verliess infolge des Interdikts Bischof Malgere, einer der delegierten Vollstrecker desselben, England und starb im Exil. Das Kloster blieb noch ein Jahrzehnt über Thomas' Tod hinaus im unangefochtenen Besitz der Kirchen der Vallis. Erst 1248 kam nach Wiederaufnahme des Prozesses eine endgiltige Entscheidung zu stande. Die Kirchen der Vallis wurden mit einer Ausnahme für exemt erklärt, das Kloster aber leistete dem Bistum durch anderweitige Zugeständnisse Ersatz; Macray, Preface p. XXVII sq. 3) Erst 1214 gelangten diese nach langen Irrfahrten in Besitz des Klosters zurück; cf. p. 225. 230 sq. und p. 256 sq.

erklärte, noch eine Streitsache gegen Thomas zu haben, für welche er nicht gerüstet sei. Dieser schritt zum Gegenangriff. Er erhob bei der Verlesung der der Gegenpartei ausgestellten päpstlichen Indulgenzen in der audientia contradictarum gegen sämtliche grundsätzlich Einspruch¹. Am nächsten Tage in einer weitem Sitzung der audientia machte er den Vorschlag gegenseitigen Verzichts auf ihr Vorhaben, der auch angenommen wurde. Robert teilte ihm mit, dass das seinige in Vorlegung einer gegen den Einspruch des Konvents und ohne dessen Unterstützung geführten Untersuchung des Bischofs von Worcester gegen den Abt Roger bei der Kurie bestanden habe. Er erbrach die Siegel der Prälaten des Bistums, die dem Schreiben angehängt waren, und händigte es Thomas insgeheim aus². Es war das Ende ihres Rechtsstreits.

Als auch nach Abreise des Gegners Thomas vom Papste ohne Angabe eines Grundes in Rom zurückgehalten wurde, während die Gläubiger zur Eintreibung der Schuld sich nach England begaben, war er sicher, es geschehe, um die üblichen Abschiedsgeschenke an Papst und Kardinäle zu erzwingen, die aufzubringen er keine Möglichkeit sah. So entwich gegen Mitfasten, 12. März, auch er heimlich und gelangte, nach Ueberwindung eines schweren Fieberanfalles in Frankreich, glücklich in die Heimat. Einer letzten Gewissensnot war er durch köstliche Sophi-

1) p. 199: 'Cum igitur dominus papa multas speciales indulgentias adversario nostro indulsisset, quadam die, cum in publica audientia legerentur, obieci me adversarium et omnibus contradixi, quamvis de multis nihil ad me. Et cum in crastino ad audientiam contradictarum convenissemus, misertus adversarii mei, eo quod valde tristis efficeretur, dixi ei, ut diceret mihi, quam causam haberet contra me, et renuntiaret illi, et ego omnibus contradictionibus meis; et factum est ita'. Die Stelle ist zitiert Bresslau, Urkundenlehre S. 224, nach dem in kurzem Auszuge gegebenen Text des Chronicon Eveshamense MG. SS. XXVII, 425 als frühest bekannte Erwähnung der audientia contradictarum. Der MG.-Text gibt von obigem Zitat nur den ersten Satz bis 'contradixi'. Es gehört, wie der Zusammenhang des vollständigen Textes ergibt, dem Jahre 1206, nicht, wie es Bresslau ansetzt, 1207 an. Seine oben gegebene Fortsetzung bietet neben den von Bresslau zu 1274 und 1277 angeführten späteren eine früheste Illustration des Herganges einer Verhandlung in der audientia contradictarum, 'die mit einer Zurückziehung des Widerspruchs unter gewissen Bedingungen endigen konnte'. Eine etwas frühere Erwähnung der audientia contradictarum ist die p. 145, vgl. oben S. 635, N. 2 zum Winter 1204/5. Girald, De iure p. 188 sq. (vgl. oben S. 614, N. 1) braucht den Ausdruck 'publica audientia' in völlig abweichendem Sinne synonym mit 'plenum consistorium' und De invectionibus II, 50 'publicum auditorium'. 2) p. 199: 'fractis sigillis tradidit mihi schedulam scriptam nullo sciente praeter me et ipsum'; vgl. oben S. 605, N. 1.

stik entronnen. Wer Geschäfte an der Kurie zu erledigen gehabt hatte, dem war es weder wohlanständig, noch mit der Sorge für sein Seelenheil vereinbar, ohne förmlichen Abschied genommen und den päpstlichen Segen erhalten zu haben, von Rom zu scheiden. Diesen Brauch umging Thomas, indem er sich unter eine Pilgerschar mischte und als deren angebliches Mitglied den päpstlichen Segen erschlich¹.

1) p. 200: 'cum iam inciperet aeris intemperies, et plenissime constaret mihi, quod licentiam recedendi non impetrarem, nisi prius dominum papam et cardinales, sicut decet victorem, visitarem, nec unde eis satisfacerem, haberem — unde satis dolendum est, quia, si eos visitassem, omnium privilegiorum nostrorum innovationem et etiam novorum capitulorum adiectionem et litteras de expensis nobis ab episcopo refundendis et quaecumque alia de iure vellem impetrassem — accepta licentia a sanctis apostolis Petro et Paulo et aliis patronis urbis sacre, et cum benedictione apostolica cum populari multitudine accepta, clam recessi, per quinque vel sex dietas semper timens, ne revocarer'.
